Kärnten
Feldkirchen
Stadtamtsdirektion

Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten · Hauptplatz 5 · 9560 Feldkirchen in Kärnten
T: 04276/2511-0 · E: stadtamtsdirektion@feldkirchen.at · www.feldkirchen.at

Betreff: Sitzung des Gemeinderates

Mittwoch, 24. Juni 2026, 18:00 Uhr
Stadtsaal Feldkirchen

AZ.: 004-1/4/2026/SC/ST
AD-31/2026

Auskünfte**: Fr. Mag. Dr. Schwarz**
Telefon: (04276) 2511-201
Telefax: (04276) 2511-209

Datum: 29.06.2026

NIEDERSCHRIFT

über den öffentlichen Teil der am
Mittwoch, 24. Juni 2026 mit dem Beginn um 18:00 Uhr im Stadtsaal Feldkirchen
stattgefundenen

SITZUNG
des
GEMEINDERATES

mit folgender Tagesordnung:

I **Öffentlicher Teil:**

1. Bestellung von zwei anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 24. Juni 2026
2. Angelobung eines Ersatzmitgliedes des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 4 K-AGO
3. Nachwahl in diverse Ausschüsse gem. § 26 Abs. 8 K-AGO
4. Sanierung - Marienkapelle – Zehenthofgasse
5. Sportplatz Oberglan/Sportverein Oberglan - Zustimmungserklärung zur Errichtung einer Vorplatzüberdachung
6. Sportplatz Oberglan - Abschluss eines Pachtvertrages
7. Sportplatz Schulhausgasse/Kirchengründe - Abschluss eines Unterpachtvertrages zur Errichtung von Padlecourts auf den Kirchengründen sowie Beschluss des 1. Nachtrages zum Pachtvertrag mit der römisch-katholischen Pfarrpfründe Maria im Dorn
8. Sporthalle Schulhausgasse - Sanierung des Hallenbodens – Auftragsvergabe
9. Antoniusheim - Abschluss Mietverträge sowie eines Sideletters zur Nutzung von Büroräumlichkeiten
10. Beauftragung zur Durchführung des Schüler- und Kindergartentransportes im Gelegenheitsverkehr für das Schuljahr 2026/27 sowie Mittelfreigabe
11. Sprengelangelegenheiten - Aufnahme von sprengelfremden Schüler/-innen
12. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Milesikreuz"
13. Änderung Flächenwidmungsplan Herbst 2025

14. Antrag auf Löschungsbewilligung des Wiederkaufsrechtes EZ 553, GB 72308 Feldkirchen
15. Antrag auf Grundkauf von der Stadtgemeinde in der KG 72308 Feldkirchen, Gst. Nr. 154/4
16. Antrag auf Grundkauf von der Stadtgemeinde in der KG 72327 Rabensdorf, Gst. Nr. 786/1 – Leinig
17. Wegherstellungsvereinbarung in der KG 72310 Glanhofen, Gst. Nr. 526 – Tramoitschig
18. Selbstständiger Antrag der Mitglieder der SPÖ-Fraktion - Parkregelung für die Marktbeschicker des Wochenmarktes
19. Schließungsprojekt Deponie Müllnern und Nachnutzung PV-Anlage – Finanzierung
20. St. Ruprechter Straße – Sanierung nach Leitungsbau – Auftragsvergabe Bauleistungen
21. Bericht über die Kontrollausschusssitzung vom 18.05.2026
22. 1. Nachtragsvoranschlag
23. CarryMeHome: Änderung FFG-Förderungsvertrag auf Koordinationsvereinbarung

II nicht öffentlicher Teil

<u>Anwesend sind:</u>

Bgm. Martin Treffner (VP)
1. Vbgm. Siegfried Huber (VP)
StR. Andrea Pecile (VP)
GR. Brigitte Bock (VP)
GR. Simon Niederbichler, BA (VP)
GR. Anton Dabernig (VP)
GR. Alexandra Warmuth, BA (VP)
GR. Erich Meislitzer (VP)
GR. Karl Heinz Rauter (VP)
GR. Angelika Ebner (VP)
GR. Mag. Brigitte Truppe-Bürger (VP)
GR. Claudia Rauter (VP)

2. Vbgm. Mag. Christian Petautschnig (SPÖ)
GR. MMag. Isabella Breiml (SPÖ)
GR. Mag. Sandra Preiml, BA MA (SPÖ)
GR. Mag. Dr. Andreas Peterjan (SPÖ)
GR. John Subecz (SPÖ)

StR. Mag. Christoph Gräfling (GFE)
GR. Anneliese Mark (GFE)
GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger (GFE) – ab 19:01 Uhr – TOP 18
GR. Mag. Angelika Senitza (GFE)

StR. Helmut Kraßnig (FPÖ)
GR. KR Birgit Schurian (FPÖ)
GR. Günther Stranig (FPÖ)

GR. Michael Kröndl, BA (FEPlus)

Finanzverwalter Mag. Stephan Kräuter als Auskunftsperson

Entschuldigt ferngeblieben sind:

GR. Karl Winkler (VP) – privat verhindert
GR. Martin Lorber (VP) – beruflich verhindert

StR. Herwig Engl (SPÖ) – privat verhindert
GR. Andreas Fugger (SPÖ) – privat verhindert
GR. Herwig Röttl (SPÖ) – privat verhindert

GR. Ing. Oskar Willegger (FPÖ) – privat verhindert

Dafür anwesend sind:

Ers.GR. Alexander Maurer (VP)
Ers.GR. Siegfried Köchl

Ers.GR. Kornelia Blasge (SPÖ)
Ers.GR. Peter Londer (SPÖ)
Ers.GR. John-Marco Subecz (SPÖ) – ab 18:34 Uhr – TOP 12

Ers.GR. Franz Glatz (FPÖ)

Schriftführung:
Mag. Dr. Silvia Schwarz
Lisa Steinschifter
Peter Schiestl-Jamy

Die **Einberufung** mit der Tagesordnung ist allen Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig zugegangen; die Zustellnachweise liegen vor.

Bgm. Martin Treffner begrüßt sodann die Mitglieder des Gemeinderates, die Schriftführer, die Vertreter der Presse und die Zuhörer und **eröffnet** die Sitzung des Gemeinderates.

Darüber hinaus stellt der Bürgermeister die **Anwesenheit** wie oben angeführt fest.

Sodann stellt der Vorsitzende fest, dass die oben unter entschuldigt genannten Gemeinderatsmitglieder verhindert sind, an dieser Sitzung des Gemeinderates teilzunehmen und dies auch gemäß § 27 Abs. 2 K-AGO so rechtzeitig unter Angabe der Gründe bekannt gegeben haben, dass für sie noch die ebenfalls vorgenannten Ersatzmitglieder ordnungsgemäß einberufen werden konnten.

Für das verhinderte Gemeinderatsmitglied StR. Herwig Engl (privat verhindert) wurden die nächsten nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommenden Ersatzmitglieder Ers.GR. Herwig Seiser und Ers.GR. David Springer einberufen. Diese gaben jedoch ihre Verhinderung so rechtzeitig bekannt, dass als

nächstes in Betracht kommendes Ersatzmitglied Ers.GR. Kornelia Blasge einberufen werden konnte.

Für das verhinderte Gemeinderatsmitglied GR. Andreas Fugger (privat verhindert) wurde das nächste nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommende Ersatzmitglied Ers.GR. Peter Londer einberufen.

Für das verhinderte Gemeinderatsmitglied GR. Herwig Röttl (privat verhindert) wurde das nächste nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommende Ersatzmitglied Ers.GR. John-Marco Subecz einberufen.

Für das verhinderte Gemeinderatsmitglied GR. Karl Winkler (privat verhindert) wurde das nächste nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommende Ersatzmitglied Ers.GR. Mag. Manuela Fercher-Rebernig einberufen. Dieser gab jedoch seine Verhinderung so rechtzeitig bekannt, dass das als nächstes in Betracht kommende Ersatzmitglied Ers.GR. Alexander Maurer einberufen werden konnten.

Für das verhinderte Gemeinderatsmitglied GR. Martin Lorber (beruflich verhindert) wurde das nächste nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommende Ersatzmitglied Ers.GR. DI Mag. Bernhard Rebernig einberufen. Dieser gab jedoch seine Verhinderung so rechtzeitig bekannt, dass das als nächstes in Betracht kommende Ersatzmitglied Ers.GR. Siegfried Köchl einberufen werden konnten.

Für das verhinderte Gemeinderatsmitglied GR. Ing. Oskar Willegger (privat verhindert) wurde das nächste nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommende Ersatzmitglied Ers.GR. Franz Glatz einberufen.

GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger und Ers.GR. John-Marco Subecz teilten noch vor der Sitzung mit, dass sie sich etwas verspäten werden.

A n g e l o b u n g :

GR. Mag. Gunter Bodner, Bakk. MSc. hat sein Mandat als ordentliches Mitglied des Gemeinderates durch schriftlichen Verzicht beendet und ist daher dafür das nächste in Betracht kommende Ersatzmitglied **Mag. Sandra Preiml, BA MA** (SPÖ) als ordentliches Mitglied in den Gemeinderat berufen worden.

Mag. Sandra Preiml, BA MA ist als **Ersatz**mitglieder bereits angelobt.

Als nunmehr später eintretendes Mitglied des Gemeinderates hat sie heute, bei der ersten Sitzung des Gemeinderates, an der sie als ordentliches Gemeinderatsmitglied teilnimmt, vor dem Gemeinderat durch die Worte „ich gelobe" das Gelöbnis gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO abzulegen.

Die Mitglieder des Gemeinderates erheben sich von den Sitzen, der Bürgermeister bringt durch die Stadtamtsdirektorin die Gelöbnisformel gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO idgF. zur Verlesung und das ordentliche Mitglied des Gemeinderates **Mag. Sandra Preiml, BA MA** legt vor dem Gemeinderat durch die Worte „ich gelobe" dieses Gelöbnis ab.

Somit sind vorerst **29 Mitglieder** des Gemeinderates **anwesend**. Ab 18:34 Uhr sind **30 Mitglieder** des Gemeinderates **anwesend**. Ab 19:01 Uhr ist der Gemeinderat sodann vollzählig mit **31 Mitgliedern.**

Sodann stellt der Bürgermeister die **Beschlussfähigkeit** fest.

Der Bürgermeister stellt die Anfrage, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung gegeben sind.

Sodann stellt Bgm. Martin Treffner den Antrag zur Geschäftsbehandlung auf **Absetzung** nachstehenden Verhandlungsgegenstandes **von der Tagesordnung:**

2. Angelobung eines Ersatzmitgliedes des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 4 K-AGO

Der Bürgermeister lässt sodann über den Antrag abstimmen und ergeht nachstehender Beschluss:

Dieser Antrag zur Geschäftsbehandlung wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger und Ers.GR. John-Marco Subecz.

Da keine Anträge und keine Einwände bestehen, stellt der Vorsitzende fest, dass die **Tagesordnung** nunmehr **genehmigt** ist, für eine **Fragestunde** keine Anfragen eingebracht wurden und geht in die Tagesordnung ein.

1.
BESTELLUNG VON ZWEI ANWESENDEN MITGLIEDERN DES GEMEINDERATES ZUR UNTERFERTIGUNG DER NIEDERSCHRIFT DER SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 24. JUNI 2026

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung des Gemeinderates die zwei anwesenden Mitglieder des Gemeinderates **GR. John Subecz** und **Ers.GR. Alexander Maurer** zu bestellen.

Dieser Antrag zur Geschäftsbehandlung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger und Ers.GR. John-Marco Subecz. Beilage 1.1

2.
ANGELOBUNG EINES ERSATZMITGLIEDES DES GEMEINDERATES GEMÄß § 21 ABS. 4 K-AGO

Dieser Tagesordnungspunkt wurde eingangs der Sitzung abgesetzt.

3.
NACHWAHL IN DIVERSE AUSSCHÜSSE GEM. § 26 ABS. 8 K-AGO

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Das ordentliche Mitglied des Gemeinderates, **Mag. Gunter Bodner, Bakk. MSc.**, hat durch ein an das Gemeindeamt gerichtetes Schreiben vom 09.06.2026, eingelangt am 09.06.2026, erklärt, auf das ordentliche Mandat als Gemeinderat zu verzichten.

Damit endet gemäß § 26 Abs. 12 K-AGO auch sein Amt als Mitglied des Kontrollausschusses.

Das ordentliche Mitglied des Gemeinderates, **MMag. Isabella Breiml**, hat durch ein an das Gemeindeamt gerichtetes Schreiben vom 22.06.2026 eingelangt am 22.06.2026 erklärt, auf das Mandat eines Mitgliedes des Personal-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs-, Markt-, Wirtschaftshof- und Finanz-Ausschuss zu verzichten.

Damit endet gemäß §26 Abs.12 K-AGO ihr Amt als Mitglied des Personal-,Wirtschafts-, Stadtentwicklungs-, Markt-, Wirtschaftshof- und Finanz-Ausschusses.

Gemäß § 26 Abs. 8 leg. cit. sind im Falle des Endens des Amtes eines Mitgliedes eines Ausschusses innerhalb von acht Wochen Nachwahlen vorzunehmen. Die Nachwahl erfolgt aufgrund eines Wahlvorschlages (§ 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 K-AGO) und zwar durch die betroffene anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei „Team Karl Lang, SPÖ Feldkirchen (SPÖ)".

Die vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei „Team Karl Lang, SPÖ Feldkirchen (SPÖ)" hat dem Vorsitzenden einen von mehr als der Hälfte ihrer Angehörigen im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates unterschriebenen Wahlvorschlag erstattet und zwar wie folgt:

Kontrollausschuss:
Mag. Sandra Preiml, BA MA für **Mag. Gunter Bodner, Bakk. MSc.**

Beilage 3.1

Personal-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs-, Markt-, Wirtschaftshof- und Finanzausschuss:
Mag. Sandra Preiml, BA MA für **MMag. Isabella Breiml**

Beilage 3.1

Der Vorsitzende erklärt daraufhin die Vorgeschlagene wie vorgeschlagen für gewählt (§ 26 Abs. 8 und 12 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 K-AGO). Die Gewählte nimmt die Wahl an.

4.
SANIERUNG - MARIENKAPELLE – ZEHENTHOFGASSE

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag des Bereichsleiters Dott. Stefan Weißenbacher, MA vom 22.04.2026:

Die denkmalgeschützte Marienkapelle an der Außenseite der Mauer des Amthofparkplatzes in der Zehenthofgasse wäre dringend sanierungsbedürftig. Die letzte Sanierung wurde im Jahr 2002 in Zusammenarbeit mit dem Museumsverein durch die Firma Campidell durchgeführt. Durch Risse und nicht ordnungsgemäß ausgeführte Anschlüsse im Bereich zur Außenmauer des Amthofparkplatzes konnte Wasser ins Mauerwerk eintreten, das für diverse Frostschänden gesorgt hat. Zudem dürften die Wurzeln der beiden Kastanienbäume auch für eine Anhebung der Fundamente gesorgt haben, wodurch auch Störungen der Fundamente und Säulen stattgefunden haben.

Lt. einem vom Bauamt beauftragten Gutachten des Ziviltechnikers Kassmannhuber werden die Kastanien als Hauptgrund für die Risse im Mauerwerk angeführt. Von Seiten des Bundesdenkmalamtes, Herrn Dipl.-Ing. Jürgen Moravi, wurde die Kapelle bereits zweimal begutachtet. Dieser stellte vor Ort fest, dass die Bäume das Mauerwerk offensichtlich nicht stark schädigen, sondern die Wassereintritte der Hauptgrund für die Beschädigung des Mauerwerks sind. Dementsprechend wird vom Bundesdenkmal eine Entfernung der Bäume nicht empfohlen, da derartige Bepflanzungen bei Kapellen in den letzten Jahren vielfach bereits verloren gegangen sind und daher erhalten werden sollten.

Von Seiten des Bundesdenkmalamtes wurden zwei Restauratoren empfohlen, die für die Sanierung der Kapelle bestens geeignet wären. Das Bundesdenkmalamt würde die Sanierung der Kapelle auch fördern, jedoch müsste hier mit fachkundigen Restauratoren zusammengearbeitet werden. Ein dementsprechendes Ansuchen um Förderung im Zuge des Ansuchens um behördliche Genehmigung der Restaurierung könnte daher gestellt werden. Aus der Auftragssumme würde sich sodann die Fördersumme ergeben und könne daher vorab noch nicht genau definiert werden. Jedoch gibt es von Herrn Moravi, die mündliche Zusage, dass es eine Förderung für das Vorhaben geben wird.

Dementsprechend wurden zwei Angebote bzw. Kostenvoranschläge nach Besichtigung beim Restaurator David Campidell aus Feistritz/Drau und dem Restaurator Robert Smoley aus Oberdrauburg eingeholt. Da sich im inneren der Kapelle auch das inzwischen stark sanierungsbedürftige Marien-Ölgemälde befindet wurde eine Sanierung von den beiden Restauratoren mit angeboten.

*Die **Angebotssummen** von den beiden Restauratoren lauten:*

- ***Robert Smoley***

-Variante A mit Komplettrestaurierung Gemälde: ***€ 25.124,40 inkl. MwSt.***
-Variante B mit Restaurierung Gemälde – konservativer Eingriff: ***€ 21.596,40 inkl. MwSt****.*

- ***David Campidell***

-Sanierung Kapelle mit kleineren Ausbesserungen Gemälde: ***€ 25.080,- inkl. MwSt.***

Bei den beiden Angeboten unterscheiden sich die Kosten der Mauersanierung erheblich. Hier werden von Herrn Campidell Kosten in der Höhe von € 19.200,- exkl. MwSt. geschätzt. Herr Smoley wiederum rechnet mit Kosten von € 10.448,- exkl. MwSt.. Von Herrn Smoley werden jedoch bei der Gemäldesanierung höhere Kosten einkalkuliert. Zudem behält sich Herr Smoley vor, dass erst im Rahmen der Sanierungsarbeiten, durch die Abnahme der Zementplomben weitere Schadensausmaße zu Tage treten könnten, sodass eventuell mit höheren Kosten gerechnet werden muss und daher schon vorsorglich Baureserven einzukalkulieren wären.

Letztendlich müssten die beiden Sanierungsarten ohnehin in Zusammenarbeit und unter Aufsicht des Bundesdenkmal durchgeführt werden und somit würden ähnliche Sanierungserfolge erreicht werden.

Nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter der Bauabteilung Herrn Ing. De Zordo wurden die beiden Angebote an das Bundesdenkmalamt, Hrn. Dipl.-Ing. Moravi für eine weitere Einschätzung bzw. Begutachtung übermittelt. Herr Moravi hat nach Prüfung der Angebote von Seiten des Bundesdenkmalamtes die Empfehlung ausgegeben das Angebot von Herrn Robert Smoley mit der kostengünstigeren Variante B mit einer Auftragssumme in Höhe von € 21.596,40 inkl. MwSt. zu präferieren.

Derzeit sind die notwendigen Mittel im Budget nicht vorgesehen bzw. wurden diese im Rahmen der Budgetgespräche gestrichen. Somit wären die Mittel in einem etwaigen Nachtrag vorzusehen. Dementsprechend wäre auch die Förderung des Bundesdenkmalamtes zu budgetieren.

Laut telefonischer Auskunft von Herrn Dipl.-Ing. Moravi am 22.04.2026 kann bei Annahme des Angebots von Herrn Smoley – Variante B mit einer Förderung des BDA in der Höhe von € 5.000,- bis € 6.000,- gerechnet werden.

Der Stadtrat bzw. Gemeinderat möge sich über die Vorgehensweise beraten, wobei eine Sanierung der Kapelle dringend von Nöten wäre, da sich der Zustand ansonsten noch weiter verschlechtern würde. Vor der Sanierung würde sodann auch der Antrag auf behördliche Genehmigung der Sanierung beim Bundesdenkmalamt mit dem Förderantrag gestellt werden.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Stadtrat stellte den einstimmigen selbstständigen Antrag gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat, das beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildende Angebot-Variante B, der Fa. Robert Smoley, Drauweg 7, 9781 Oberdrauburg in der Höhe von Euro 21.596,40 brutto anzunehmen und die gegenständliche Firma zu beauftragen.

Die benötigten Mittel sind am Haushaltskonto 1/3620/6190 im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages 2026 zu budgetieren.

Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit eines Stadtratsmitgliedes.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger und Ers.GR. John-Marco Subecz. Beilage 4.1

5.
SPORTPLATZ OBERGLAN/SPORTVEREIN OBERGLAN - ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG ZUR ERRICHTUNG EINER VORPLATZÜBERDACHUNG

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag der Bereichsleiterin Christina Sabitzer-Striednig vom 30.04.2026:

Mit Ansuchen vom 24.03.2026 (hieramts eingegangen am 21.04.2026) beantragte der Sportverein Oberglan, vertreten durch den Obmann Herrn Manuel Vaschauner BSc MSc, Falkenweg 6/2, 9560 Haiden, die Baubewilligung für folgende infrastrukturellen Maßnahmen:

- *Errichtung einer Vorplatzüberdachung*

am Sportplatz Oberglan, Klagenfurter Straße 75a, 9560 Markstein auf den Grundstücken 590/2, 1168/3 sowie 628/2 der KG 72336 Sittich.

Die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten ist Eigentümerin der gegenständlichen Parzellen, somit ist der Sportverein Oberglan verpflichtet, die Zustimmung der Grundstückseigentümerin einzuholen.

Die beiliegende Zustimmungserklärung beinhaltet die Auflistung der vorangeführten Baumaßnahmen sowie den Vermerk, dass die Anlage nach Fertigstellung in das alleinige Eigentum der Stadtgemeinde Feldkirchen übergeht.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Über Antrag des Bürgermeisters stellte der Stadtrat den einstimmigen selbstständigen Antrag gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat, die einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift und dieser Beschlussfassung bildende im Entwurf beiliegende Zustimmungserklärung der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten als Grundstückseigentümerin der betroffenen Grundstücke 590/2, 1168/3 sowie 628/2 der KG 72336 Sittich für die Errichtung der darin aufgelisteten Baumaßnahmen (Errichtung einer Vorplatzüberdachung) durch den Sportverein Oberglan, zu beschließen.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger und Ers.GR. John-Marco Subecz. Beilage 5.1

6.
SPORTPLATZ OBERGLAN - ABSCHLUSS EINES PACHTVERTRAGES

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag der Bereichsleiterin Christina Sabitzer-Striednig vom 12.05.2026:

Der aktuell gültige Bestandsvertrag über die Sportanlage Oberglan wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen am 15.05.2006 beschlossen und abgeschlossen. Dieser Vertrag ist bis März 2030 befristet.

Herr Manuel Vaschauner, BSc, MSc, der derzeitige Obmann des SV Oberglan, hat im Jahr 2023 erstmals ersucht, rechtzeitig einen neuen Bestandsvertrag zu erstellen – wenngleich auch der aktuell gültige Vertrag noch rechtswirksam sei. Ziel dieses Ersuchens war es, die vertraglichen Grundlagen an die aktuellen tatsächlichen und organisatorischen Gegebenheiten anzupassen sowie eine langfristige und rechtssichere Nutzung der Sportanlage durch den Verein sicherzustellen.

Es wurde daher durch die Verwaltung in enger Abstimmung mit dem Vereinsobmann ein neuer Pachtvertrag ausgearbeitet und liegt dieser nun zur Beschlussfassung vor.

Gegenstand des Pachtvertrages ist die gesamte Sportanlage Oberglan mit den Grundstücksnummern 590/2, 590/3, 590/4 sowie 628/2, EZ 480, GB 72336 Sittich, bestehend aus:

- *dem Hauptspielfeld*
- *2 Trainingsplätzendem Sporthaus*
- *der überdachten Tribüne*
- *allen dazugehörenden befestigten Flächen und Wegen*
- *dem Stocksportgebäude (ehemals Eisbahngebäude genannt) mit dem Recht, dies laut den vertraglichen Bedingungen unterzuvermieten.*

Der Bestandsgegenstand erweitert sich automatisch auf alle in Zukunft durch den Verein errichteten Gebäude und Anlagen.

Die wichtigsten Vertragsinhalten gestalten sich wie folgt:

Pachtzins:
Der jährliche Pachtzins beträgt weiterhin EUR 10,-- und bleibt damit unverändert gegenüber dem bestehenden Vertrag.

Der geringe Pachtzins wird damit begründet, dass der SV Oberglan die Kosten für die gesamte laufende Instandhaltung der Anlage trägt, ausgenommen die Rasenpflege (Düngen, Nachsaat, Aerifizieren etc.), welche weiterhin beim Verpächter verbleibt. Informationshalber kann mitgeteilt werden, dass die Kosten hinsichtlich der Rasenpflege jährlich variieren:

***Düngermaterialien, Rasensamen, Besanden, Aerifizieren, Torraumsanierung**:*
*Kosten **zwischen € 5.000 und € 8.000,-- jährlich** (Die Plätze werden jedes Jahr gemeinsam mit der Firma GPS, Golf- und Sportplatzservice begutachtet und die nötigen Maßnahmen je nach Bedarf umgesetzt)*

***Bauhofleistungen (Arbeits- und Maschineneinsatz) zwischen € 8.000,-- und € 15.000,--** (beinhaltete das Mähen der drei Plätze, Verbringung und Entsorgung des Rasenschnitts, Spindelmähereinsatz fallweise, Ausbesserungsarbeiten Parkplätze)*

Instandhaltung, Betriebs- und Versicherungskosten
Sämtliche Kosten für den laufenden Betrieb, die laufende Instandhaltung sowie die erforderlichen Versicherungen werden vom Pächter getragen. Darunter fallen Maßnahmen wie zB. Austausch von Armaturen, Reparaturen, welche durch den normalen Gebrauch notwendig werden, Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen, kleinere Sanierungsmaßnahmen – auch am Stocksportgebäude. Die für zwei Beispieljahre angegebenen und durch Rechnungen belegbaren Aufwendungen belaufen sich zwischen 10.000,-- und 20.000,--. Diese Kosten wurden uns durch den Vereinsobmann mitgeteilt und beinhalten ebendiese Positionen wie

- *Wartung/Überprüfung/Reparatur Ölheizung und Heizkörper etc.*
- *Wartung / Reparaturen Sanitäranlagen*
- *Reparaturen E-Installationen*
- *Flutlichtertausch*
- *Bodensanierungen im Innenbereich*
- *Wartung u. Instandhaltung Solaranlage*
- *Zaunreparaturen, Tore, Netze*
- *Anwaltskosten*
- *Kosten laufender Betrieb (Storm, Öl, Wasser/Kanal, Reinigung)*

***Die Instandhaltung** der auf dem Pachtobjekt befindlichen **Schachtbrunnen** obliegt analog der Rasenpflege weiterhin der Stadtgemeinde Feldkirchen.*

Eine Beteiligung an größeren Investitionen durch die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten ist nach Maßgabe der budgetären Mittel unter Pkt. 8, Abs.2, vertraglich zugesichert.

Platzwart / Stocksportgebäude
Der Platzwart ist – anders als beim SV Feldkirchen - nicht bei der Stadtgemeinde Feldkirchen angestellt. Diese Funktion wird in Oberglan derzeit von Herrn Sulzgruber wahrgenommen.

Herr Sulzgruber steht in einem aufrechten Mietverhältnis mit dem SV Oberglan hinsichtlich der Wohnung im Stocksportgebäude. Die Miete für diese Wohnung, die Herr Sulzgruber an den SV Oberglan leistet, wird bewusst sehr gering gehalten, um seine laufenden Aufwände und Tätigkeiten als Platzwart entsprechend abzugelten.

Ebenso im vorgenannten Stocksportgebäude untergebracht ist der Eisstockverein Oberglan. Dieser entrichtet keine Mietzahlung – weder an die Stadtgemeinde noch an den SV Oberglan. Der Verein ist jedoch dazu verpflichtet, die ihm direkt zuordenbaren Betriebskosten für die genutzte Fläche im Zuge einer jährlichen Betriebskostenvorschreibung durch den SV Oberglan an ebendiesen zu entrichten. Grundlage dieses Nutzungsverhältnisses ist eine Vereinbarung zwischen den beiden Vereinen SV Oberglan und EV Oberglan, welche im Mai 2007 geschlossen wurde.

Nach eingehender Prüfung durch den Vereinsvorstand und mehrmaliger Abstimmung mit der Fachabteilung liegt der Bestandsvertrag nun zur Beschlussfassung vor und wäre diese wie folgt durchzuführen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Schul-, Jugend-, Sport- und Feuerwehrausschuss stellte im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, den beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift und dieser Beschlussfassung bildendenden Pachtvertrag zwischen dem Sportverein Oberglan und der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten zu beschließen und abzuschließen.

Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag einstimmig an. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit eines Stadtratsmitgliedes.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger und Ers.GR. John-Marco Subecz Beilage 6.1

7.
SPORTPLATZ SCHULHAUSGASSE/KIRCHENGRÜNDE - ABSCHLUSS EINES UNTERPACHTVERTRAGES ZUR ERRICHTUNG VON PADLECOURTS AUF DEN KIRCHENGRÜNDEN SOWIE BESCHLUSS DES 1. NACHTRAGES ZUM PACHTVERTRAG MIT DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN PFARRPFRÜNDE MARIA IM DORN

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

<u>Amtsvortrag der Bereichsleiterin Christina Sabitzer-Striednig vom 10.05.2026:</u>

Die SRH GmbH unter der Führung von Mag. Sven Rheina-Wolbeck und DI Robert Heiglauer trat im Herbst 2025 mit dem Vorhaben eines Padlecourt-Baues an die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten heran.
Da die Grundstücke im Bereich des Skaterparks / Schulhausgasse sehr zentral gelegen seien und sich inmitten der Schulstandorte befänden, sei dies der präferierte Standort für den Erbau der beiden Courts.

Die zwei Padlecourts werden durch den Verein eigenständig und selbstfinanziert errichtet. Die Stadtgemeinde soll bei diesem Projekt lediglich als Bereitsteller des Grundstückes fungieren.

Seitens der Stadtgemeinde Feldkirchen sind die Grundstücke des Sportplatzes in der Schulhausgasse (Grundstücke 1/1, 280/2 sowie 279/1 innenliegend in der EZ 883 GB KG 72308 Feldkirchen mit einem Gesamtausmaß von 14.669 m²) jedoch von der Römisch-katholischen Pfarrpfründe Maria im Dorn gepachtet.

*Dies bedeutet, die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten ist **nicht** Eigentümerin der vorgenannten Liegenschaften und wurde es daher notwendig, einen Unterpachtvertrag mit den potentiellen Unterpächtern (SRH GmbH) als auch einen 1. Nachtrag zum Bestandsvertrag mit der Röm. – Kath. Pfarrpfründe Maria im Dorn zu erstellen.*

Die gegenständliche Fläche wurde bereits im November 2025 gemeinsam mit Vertretern der Kirche besichtigt. Die Pfarrpfründe Maria im Dorn hat nachfolgend ihre Bereitschaft zur Erlaubnis der Unterverpachtung schriftlich mitgeteilt, äußerte jedoch den Wunsch nach einer Erstellung eines Nachtrages zum bestehenden Hauptpachtvertrag.

Um der SRH GmbH eine Planungssicherheit einräumen zu können, wurde ein 10jähriger, gegenseitiger Kündigungsverzicht vertraglich eingerichtet und dieser auch im 1. Nachtrag mit der Röm. Kath. Pfarrpfründe verankert.

Der 1. Nachtrag zum Hauptpachtvertrag aus 2020, welcher in der Sitzung des Feldkirchner Gemeinderates vom 17.12.2020 unter TOP 14 beschlossen wurde, enthält somit folgende Änderungen:

Der Punkt 1, Abs. 3 des Hauptvertrages wird geändert wie folgt:

Die Verpächterin stellt der Pächterin den Pachtgegenstand zur Nutzung als

- Sportplatz (Fußballspielfeld inkl. der Aufstellung von Fußballtoren sowie eines mobilen Ballfangzaunes)

*- Sport- und Bewegungsanlage inklusive der dafür üblichen Geräte samt asphaltierter Fläche **(zuvor: explizit SKATERPARK)***

- sowie zur kurzzeitigen Gebrauchsüberlassung an Dritte für Veranstaltungszwecke

zur Verfügung. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Verächterin zulässig, das gleiche gilt für eine Einschränkung oder Ausdehnung der Nutzung.

Der Punkt 3 des Hauptvertrages wird ergänzt wie folgt:

Die Parteien verzichten ab Vertragsabschluss des Unterpachtvertrages mit dem Verein SRH GmbH, FN 675601g, wechselseitig für eine Dauer von 10 Jahren auf ihr ordentliches Kündigungsrecht.

Der Punkt 11 des Hauptvertrages wird ergänzt wie folgt:
Die Verpächterin der Liegenschaft Gst-Nr. 279/1, EZ 883, GB 72308 Feldkirchen stimmt der Unterverpachtung einer Teilfläche von rund 1.000 m² an die SRH GmbH, FN 675601g, zum Zweck der Errichtung und des Betriebs von Padel-Courts samt Nebenanlagen als Superädifikat zu.

Die 2 Padlecourts inklusive Sanitär-Container sollen auf einer Fläche von rund 1.000m² erbaut werden. Eine diesbezügliche Planbeilage, welche die geplante Anlage und den Bereich, auf welchem sich diese befinden soll, zeigt, liegt diesem AV zur Durchsicht bei. Die Kosten für das Projekt werden seitens DI Heiglauer mit € 130.000,-- beziffert

Wie bereits eingangs erwähnt, ist die Stadtgemeinde Feldkirchen lediglich als Bereitsteller des Grundstückes sowie bei der Vertragsausarbeitungen an diesem Projekt beteiligt. Es sind diesbezüglich keine finanziellen Auswirkungen für die Stadtgemeinde Feldkirchen zu erwarten.

Abgesehen von der Erstellung des 1. Nachtrages zum bestehenden Bestandsvertrag mit der Kirche wurde somit auch ein Unterpachtvertrag mit der SRH GmbH erstellt, um die Abwicklung und Umsetzung weiterer Maßnahmen einer Regelung zuzuführen.

Dieser Unterpachtvertrag regelt somit die Errichtung, Nutzung, Instandhaltung, Pachtdauer und weitere vertragsübliche Komponenten hinsichtlich des Padlecourt-Baues. Ein wechselseitiger Kündigungsverzicht für die Dauer von 10 Jahren wurde vertraglich verankert. Nach Ablauf dieser Dauer kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Der jährlich zu entrichtende Pachtzins für die vertragsgegenständliche Pachtfläche im Ausmaß von rund 1.000m² beträgt € 1.500,--, anfallende Betriebskosten werden seitens der Stadtgemeinde Feldkirchen anhand von Subzählern dementsprechend an die Unterpächter weiterverrechnet.

Es erfolgt eine kurze Diskussion über gegenständlichen Tagesordnungspunkt.

Der Schul-, Jugend-, Sport- und Feuerwehrausschuss stellte im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat den mehrstimmigen mit 5 pro Stimmen : 2 Stimmenthaltungen (= Gegenstimmen) Antrag, dieser wolle

a) den beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift und dieser Beschlussfassung bildendenden <u>Unterpachtvertrag</u> zwischen der SRH GmbH und der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten beschließen und abschließen sowie
b) den einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildenden <u>1.Nachtrag</u> zum Pachtvertrag vom 17.12.2020 beschließen und abschließen.

Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag einstimmig an.

<u>Der Bürgermeister</u> lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger und Ers.GR. John-Marco Subecz. Beilagen 7.1-7.3

8.
SPORTHALLE SCHULHAUSGASSE - SANIERUNG DES HALLENBODENS – AUFTRAGSVERGABE

<u>Der Bürgermeister</u> nimmt wegen Befangenheit (Mitglied im Schulgemeindeverband) weder an der Beratung, noch an der Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand teil, verbleibt jedoch im Sitzungssaal und übergibt zu diesem Zweck den Vorsitz an <u>den 1. Vbgm. Siegfried Huber</u>.

Berichterstatter ist <u>der 1. Vbgm. Siegfried Huber</u>.

Dieser bittet <u>den zuständigen Referenten StR. Helmut Kraßnig</u> in gegenständlicher Causa zu berichten.

<u>Amtsvortrag der Bereichsleiterin Christina Sabitzer-Striednig vom 15.05.2026:</u>

Die Sporthalle Schulhausgasse steht laut Tausch- und Benützungsvereinbarung aus dem Jahr 1998 abgeschlossen zwischen dem Schulgemeindeverband Feldkirchen und der Stadtgemeinde Feldkirchen in den Eigentumsverhältnissen 60 SGV:40 Stadtgemeinde Feldkirchen.

Unter dem Punkt 15. der vorgenannten Vereinbarung wurde die Stadtgemeinde Feldkirchen als Verwalter der Sporthalle Feldkirchen festgelegt.
Die Stadtgemeinde Feldkirchen als Verwalter beauftragt sämtliche ordentliche und außerordentlichen Instandhaltungsmaßnahmen der Sporthalle und verrechnet diese gem. Punkt 15 der gegenständlichen Tausch- und Benützungsvereinbarung jährlich mittels BK-Abrechnung im Verhältnis der Eigentumsverhältnisse (60:40) an den Schulgemeindeverband Feldkirchen weiter.

Dies bedeutet, dass die Stadtgemeinde Feldkirchen alle Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung überhaupt und alle Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung, die mit finanziellen Auswirkungen von mehr als 50.000,00 Schilling (heute samt Index € 5.400,00) verbunden sind beauftragt, jedoch dem Einvernehmensprinzip unterliegen.

Da bereits mehrmals vom Hallenwart Hr. Mario Strmljan darauf hingewiesen wurde, dass sich der Hallenboden in einem mittlerweile stark sanierungsbedürftigen Zustand befindet, wurden 3 Firmen mit der Begutachtung des Bodens beauftragt.

Zudem wurde der Hallenboden am 19.2.2026 von der TÜV Austria überprüft und liegt das aktuelle Prüfungsergebnis sowie die Stellungnahme des TÜV diesem AV zur Durchsicht bei.

Der Boden weißt laut vorgenannten TÜV Bericht schwere Mängel auf. Die Holzstäbe lösen sich, teilweise splittert der Holzboden so stark ab, dass grundsätzlich kein Turnen ohne festes Schuhwerk möglich ist.

Linien für diverse Sportarten sind zudem nicht mehr zeitgemäß laut Regelwerken angebracht bzw. nicht vorhanden und müssten daher adaptiert werden. Die lockeren Stäbe im Parkett stellen Stolperfallen dar.
Nach mehrmaligen Wassereintritten durch undichte Stellen im Bereich der Dach-Glaskuppeln hat sich der Boden an einigen Stellen aufgezogen. Diese Schwachpunkte wurden mittlerweile durch die Firma Glas Huber beseitigt, welche eine komplette Überarbeitung aller Dichtungen vorgenommen hat. Auch wurden Bleche zum Schutz vor Wassereintritt auf den Kuppeln angebracht. Trotz den vorgenannten bereits durchgeführten Maßnahmen wird es allerdings notwendig sein, die Dichtungen laufend zu kontrollieren.

Da durch den TÜV die Empfehlung ausgesprochen wurde, einen Teil des Bodens zu öffnen, um den Schaden abschätzen zu können und den Unterbau einzuschätzen, wurde auch dies durchgeführt.

Der Unterbau ist, soweit dies erkennbar war, in einem guten Zustand und weißt keine Schäden auf. Man hat den Unterbau in dem Bereich geöffnet, wo Schäden durch den Wassereintritt entstanden sind.

Es wurden seitens der Fachabteilung drei Angebote für die Durchführung einer Bodensanierung eingeholt:

Firma TURKNA Turn- und Sportgerätefabrik	*€ 96.863,46 btto (2% Skonto)*
Firma SWIETELSKY AG	*€ 106.794,25 btto – kein Skonto*
Firma FLEISS Parkett	*€ 104.014,80 btto – kein Skonto*

Rückführend auf zuvor genannte Eigentumsverhältnisse würden diese Kosten nach dem angeführten Schlüssel 60:40 (Schulgemeindeverband:Stadtgemeinde) aufgeteilt.

*Bei der Bodensanierung wäre dies **mit rund € 58.000,--(SGV) zu € 39.000,--(Stadtgemeinde Feldkirchen)** zu beziffern, wobei 50% des SGV – Anteils wieder mit der SGV-Umlage von der Stadtgemeinde an den SGV rückfließen.*

Da eine Sanierung bestenfalls während der Sommerferien durchgeführt werden sollte um eine geringstmögliche Beeinflussung der Hallenvermietung gewährleisten zu können, ist es notwendig, den Auftrag ehestmöglich zu vergeben. Nur so kann eine zeitgerechte Auftragsvergabe und weiterführende Planung garantiert werden. Der zeitliche Aufwand für die Bodensanierung beträgt ca. 3 Wochen.

Wie bereits eingangs erwähnt, ist laut dem beiliegenden TÜV Gutachten der derzeitige Zustand des Hallenbodens unter einem schweren Mangel einzustufen und der Boden einer umgehenden Sanierung zu unterziehen.

Der Schulgemeindeverband hat den Beschluss zur Durchführung der Sanierung bereits in seiner Sitzung vom 8.4.2026 gefasst.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Schul-, Jugend-, Sport- und Feuerwehrausschuss stellte im Wege des Stadtrates den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat, das einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildende Angebot mit der Angebotsnummer 20265370 vom 15.04.2026 von der Firma TURKNA Turn- und Sportgerätefabrik GmbH zu beschließen und zu beauftragen. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 am Haushaltskonto 1/2630/6140 zu berücksichtigen und nach dessen Beschluss ohne weitere Befassung der Gremien freizugeben.

Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag einstimmig an.

Der 1. Vizebürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger und Ers.GR. John-Marco Subecz sowie Bgm. Martin Treffner und GR. MMag. Isabella Breiml infolge Befangenheit. Beilage 8.1

9.
ANTONIUSHEIM - ABSCHLUSS MIETVERTRÄGE SOWIE EINES SIDELETTERS ZUR NUTZUNG VON BÜRORÄUMLICHKEITEN

Berichterstatter ist der 1. Vbgm. Siegfried Huber.

Amtsvortrag der Bereichsleiterin Christina Sabitzer-Striednig vom 16.04.2026:

Die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaften GST-Nr. .189/1, EZ 249 sowie GST-Nr. 46/3, EZ 528, KG Feldkirchen,

auf welcher sich unter anderem das Hauptgebäude des Antoniusheimes befindet.

Die im südwestlichen Gebäudeteil gelegenen Räumlichkeiten, die vormals den Schwesterntrakt gebildet haben, wurden bislang keiner nachhaltigen Nutzung unterzogen. Eine Erweiterung des Kindergartens bzw. der KITA auf vorgenannte Bereiche wurde bereits 2024 mit Vertretern des Landes in Erwägung gezogen. Auf Grund der enormen finanziellen Herausforderung einer umfassenden Sanierung, die mit einer Erweiterung unmittelbar in Verbindung stehen würde, wurde jedoch bis dato davon abgesehen, größere Investitionen zu tätigen.

Das derzeit bestehende Mietverhältnis der Verbände mit dem Wasserverband Ossiacher See ist aufzulösen. Aus diesem Grund bestand seitens der Verbände die Notwendigkeit, alternative Mietflächen für die weitere Ausübung ihrer Verwaltungstätigkeiten zu finden.

Im Zuge diesbezüglicher Gespräche wurde das Ersuchen an die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten herangetragen, man möge Sie bei der Suche nach geeigneten Bestandsflächen unterstützen.

Die im Antoniusheim gelegenen, leerstehenden Flächen im ehemaligen Schwesterntrakt würden hierfür eine geeignete Möglichkeit bieten.

Es ist daher die Unterbringung des Sozialhilfe- und Gemeindeverbandes in den mietvertragsgegenständlichen Räumlichkeiten vorgesehen.

Die Räumlichkeiten sollen seitens des Mieters für allgemeine Verwaltungstätigkeiten genutzt werden.

Es darf angemerkt werden, dass auf Wunsch der Verbände zwei separate Verträge ausgearbeitet wurden.

Zum einen entsteht nun ein Vertrag mit dem Sozialhilfeverband, welcher zur Untervermietung an den Schulgemeindeverband Feldkirchen, die Feldkirchner Immobilienverwaltungsgesellschaft m.b.H. sowie an die Gemeinnützige Feldkirchner Pflegebetriebsgesellschaft berechtigt ist.

Zum anderen wird ein separater Vertrag mit dem Gemeindeverband Feldkirchen abgeschlossen, welcher nur 5 der ursprünglich 10 Bezirksgemeinden umfasst. Um etwaige erforderliche Beschlussfassungen seitens des Gemeindeverbandes zu vereinfachen, wird daher ein eigenständiger Mietvertrag diesbezüglich erstellt.

Die Mietverträge sollen auf unbestimmte Zeit, ausgestattet mit einem gegenseitigen Kündigungsverzicht für 5 Jahre abgeschlossen werden.

Eine Kündigung ist nach Ablauf des Kündigungsverzichts unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich.

*Der monatliche **Hauptmietzins** beträgt **€ 8,00** pro m² Nutzfläche. Zusätzlich wird ein Pauschalbetrag für Bewirtschaftungs- bzw. **Betriebskosten** in Höhe von **€ 2,50** pro m² vereinbart.*

In dieser Betriebskostenpauschale sind insbesondere Kosten für Strom, Heizung, Wasser- und Kanalgebühren, Liftwartung, Gebäudeversicherung, Grundsteuer sowie Aufwendungen für Schneeräumung und Anlagenpflege enthalten.

*Daraus resultierend würde sich ein derzeitiger **monatlicher Bruttomietzins von***

Fläche Sozialhilfeverband 104,43m² € 1.096,50

Fläche Gemeindeverband 30,65 m² € 321,80

ergeben, was diesfalls als Einnahme für die Stadtgemeinde zu werten ist.

Bei der Festlegung der Betriebskostenpauschale wurde berücksichtigt, dass im gegenständlichen Mietverhältnis bestimmte Kosten nicht über die Betriebskosten abgerechnet werden, sondern vom Mieter direkt getragen werden.

Dies betrifft insbesondere die Kosten für Telefon- und Internetanschluss sowie die Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten, welche vom Sozialhilfeverband eigenständig zu organisieren und zu finanzieren sind.

Im Vergleich zum derzeit noch aufrechten Mietverhältnis mit dem Wasserverband, bei welchem diese Leistungen Bestandteil der über die Vermieterin abgerechneten Betriebskosten sind, wurde daher im gegenständlichen Fall eine entsprechend geringere Betriebskostenpauschale festgelegt.

Hinsichtlich der Adaptierungsarbeiten (Malerarbeiten, Elektroarbeiten) gilt eine gemeinsame Kostentragung zwischen der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten und dem Sozialhilfeverband als vereinbart. Es ist im Zuge dieses Tagesordnungspunktes daher auch ein Sideletter die Adaptierungskosten betreffend zu beschließen. Der potentielle Mieter verpflichtet sich darin, eine Kostenbeteiligung idHv. 50% der Aufwendungen, maximal jedoch € 10.000,-- zu leisten.

Die derzeit geschätzten Ausgaben für die Adaptierung der Räumlichkeiten werden mit rund € 20.000, -- kolportiert.

Durch den Abschluss des Mietvertrages wird eine zweckmäßige Nutzung der im Antoniusheim vorhandenen Räumlichkeiten ermöglicht, eine Einnahmequelle zugunsten der Stadtgemeinde Feldkirchen geschaffen und zugleich eine räumliche Bündelung von Verwaltungseinrichtungen und Verbänden im öffentlichen Interesse unterstützt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Schul-, Jugend-, Sport- und Feuerwehrausschuss stellte im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, den

a) beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift und dieser Beschlussfassung bildenden Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten und dem Sozialhilfeverband Feldkirchen zu beschließen und abzuschließen sowie den

b) beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift und dieser Beschlussfassung bildenden Sideletter zum Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten und dem Sozialhilfeverband Feldkirchen zu beschließen und abzuschließen sowie den

c) beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift und dieser Beschlussfassung bildenden Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten und dem Gemeindeverband Feldkirchen zu beschließen und abzuschließen.

Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag einstimmig an.

Der 1. Vizebürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger und Ers.GR. John-Marco Subecz sowie Bgm. Martin Treffner und GR. MMag. Isabella Breiml infolge Befangenheit. Beilagen 9.1-9.3

Sodann übergibt der 1. Vbgm. Siegfried Huber den Vorsitz wieder an den Bürgermeister, dieser übernimmt wieder den Vorsitz und nimmt wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

10.
BEAUFTRAGUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES SCHÜLER- UND KINDERGARTENTRANSPORTES IM GELEGENHEITSVERKEHR FÜR DAS SCHULJAHR 2026/27 SOWIE MITTELFREIGABE

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag der Bereichsleiterin Christina Sabitzer-Striednig vom 13.05.2026:

Mit Schreiben vom 24.4.2026 hat das Busreisebüro Karl Taferner die grundsätzliche Bereitschaft zur Durchführung der Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr sowie des Kindergartentransportes im Schuljahr 2026/27 bekannt gegeben.

*Das schriftliche Angebot mit einem **monatlichen** Betrag idHv. € 15.000,00 (Vorjahr: € 13.730,00) welcher **10-mal jährlich** zur Auszahlung gebracht werden muss, liegt diesem Aktenvermerk bei.*
***Gesamtangebotssumme der Firma Taferner sohin: € 150.000,--** für 10 Monate.*

Die Erhöhung beinhaltet die gesetzliche angepasste Kilometerleistung laut Tabelle der WKO sowie einen Dienstleistungsbeitrag zugunsten der Firma Taferner. Nach Abzug des amtlichen Kilometergeldes verbleibt ein Betrag zwischen 2.500,-- und 4.000,-- als monatlicher Dienstleistungsbeitrag. Dieser Betrag variiert je nach eingesetzter Busgröße.

Auch kann mitgeteilt werden, dass ein Vergleichsangebot diesbezüglich bei der Firma ***Kärnten Bus*** *eingeholt wurde und sich dies auf* ***€ 224.700,00*** *beziffert. (Angebotslegung laut Wageneinsatzplan der Firma Taferner)*

Seit dem SJ 2024/25 *wird der Kostenersatz für Schülerfreifahrt beim Finanzamt jährlich durch die Fachabteilung der Stadtgemeinde beantragt. Auch die Selbstbehalte für Schüler- und Kindergartentransport werden seitens der Stadtgemeinde mittels Vorschreibung an die Eltern ausgeschickt und stellen daher Einnahmen für die Stadtgemeinde Feldkirchen dar.*

Finanzielle Darstellung:

Voraussichtliche Einnahmen durch Zahlung des Finanzamtes:	*€ 95.000,--*
Voraussichtliche Einnahmen Selbstbehalt Schülertransport:	*€ 3.000,--*
Voraussichtliche Einnahmen Kindergartentransport:	*€ 8.700,--*
***Einnahmen** GESAMT*	*€ 106.700,--*
***Ausgaben** für Akontozahlung an Busunternehmen:*	*€ 150.000,--*

(185 Schultage im SJ 26/27)

DAHER voraussichtlich verbleibende Kosten** zulasten der Stadtgemeinde Feldkirchen i.K. SJ 26/27* ***€ 43.300,--

(Vergleich SJ 25/26: ca. 49.000,--)

Es erfolgt eine kurze Wortmeldung zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt.

Der Schul-, Jugend-, Sport- und Feuerwehrausschuss stellte im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, den einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift und dieser Beschlussfassung bildendenden Auftrag zur Durchführung der Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr und des Kindergartentransportes für das Schuljahr 2026/27, wie im beiliegenden Entwurfsschreiben ersichtlich, an das Busunternehmen Karl Taferner e.U. zu erteilen.

Für die Monate 9-12/2026 sind die notwendigen finanziellen Mittel in der Höhe von Euro 56.400,-- im laufenden Budget 2026 je zur Hälfte unter der Haushaltsstelle 1/2320/6200 und 1/2490/6200 budgetiert und wären sodann freizugeben.

Für die Monate 1-6/2027 sowie 9-12/2027 sind die notwendigen finanziellen Mittel im Voranschlag 2027 je zur Hälfte unter der Haushaltsstelle 1/2320/6200 und 1/2490/6200 vorzusehen.

Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag einstimmig an.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger und Ers.GR. John-Marco Subecz. Beilagen 10.1-10.2

11.
SPRENGELANGELEGENHEITEN - AUFNAHME VON SPRENGELFREMDEN SCHÜLER/-INNEN

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag der Sachbearbeiterin Jutta Weiß vom 08.05.2026:

Im Hinblick auf das kommende Schuljahr 2026/27 sind im Schulreferat der Stadtgemeinde Feldkirchen bis Anfang Mai d.J. 6 Ansuchen auf Schulsprengelwechsel eingegangen. Zwei Anfragen betreffen ein Auswechseln von der Stadtgemeinde Feldkirchen in Fremdgemeinden. Drei Ansuchen auf Aufnahme sind bereits wieder hinfällig, da die Heimatgemeinde den Sprengelwechsel abgelehnt hat.

Die verbleibende und im Zuge dieses Ausschusses zu behandelnde Anfrage betrifft ein Kind, welches in der Gemeinde Glanegg wohnhaft ist, jedoch in die zweite Klasse der Volksschule Feldkirchen wechseln soll. Über die Aufnahme des vorgenannten Kindes muss der Feldkirchner Gemeinderat entscheiden.

Es liegen sowohl seitens der Direktorin Fr. Kullnig als auch von der Ursprungsgemeinde, von welcher das Kind auswechseln möchte, positive Stellungnahmen auf. Auch darf auf das bezirksinterne Abkommen verwiesen werden, welches besagt, dass im Wechselverhältnis auf Schulerhaltungsbeiträge verzichtet wird.

Das Ansuchen wird durch die Eltern mit beruflichen und privaten Veränderungen begründet. Der Hauptwohnsitz des Vaters liegt ebenfalls in Feldkirchen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Schul-, Jugend-, Sport- und Feuerwehrausschuss stellte im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, das vorgenannte Kind Nr. 1 laut der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und Niederschrift bildenden Auflistung in den Schulsprengel der Stadtgemeinde Feldkirchen aufzunehmen.

Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag einstimmig an.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger und Ers.GR. John-Marco Subecz. Beilage 11.1

12.
INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG „MILESIKREUZ"

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag des Abteilungsleiters Ing. Amatus De Zordo 19.05.2026:

Vor der Kundmachung wurde gegenständliches Verfahren im Zuge der Vorprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, – Unterabteilung „Fachliche Raumordnung" positiv beurteilt (Schreiben vom 23.02.2026). Weiters wurden der Stadtgemeinde mit E-Mail vom 10.03.2026 mitgeteilt, dass seitens der Bereiche rechtlichen Raumordnung und Baurecht keine Bedenken bestehen.

Der Entwurf über die Überarbeitung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Milesikreuz" wurde in der Zeit vom 11.03.2026 bis zum 08.04.2026 kundgemacht.

Während der Kundmachungsfrist sind keine Einwendungen, jedoch Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, der ÖBB, des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – „Straßenbauamt", der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, Bereich 1 – „Forstinspektion" sowie des Wasserverbandes Ossiacher See eingelangt. In diesen Stellungnahmen werden keine Einwendungen, jedoch wird auf Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes hingewiesen, erhoben.

Die in der Vorprüfung geforderte Stellungnahme der Abteilung 8 – Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik wurde ist bisher noch nicht eingelangt.

Als Grundlage für den Beschluss im Gemeinderat wird seitens der Fachabteilung der Abschluss einer Bebauungsverpflichtung, einer Wegherstellungsvereinbarung sowie die Einhebung eines Aufschließungsbeitrages (€ 7 wertgesichert) für die Widmungsfestlegung vorgeschlagen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Mitglieder des Kunst-, Kultur-, Hochbau-, Raumplanungs-, Grundstücks- und Ortsgestaltungsausschusses stellten im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat nachfolgende Beschlussanregung:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Teilbebauungsplan „Milesikreuz" in der kundgemachten Form entsprechend dem beigebrachten Entwurf des Raumplanungsbüros RPK vom 05.02.2026 beschließen.

Die eingeforderte zusätzliche positive Stellungnahme der Abteilung 8, die Bebauungsverpflichtung, Wegherstellungsvereinbarung und die damit zusammenhängenden Sicherstellungen sowie der Aufschließungsbeitrag sind vor der Beschlussfassung im Gemeinderat beizubringen bzw. einzuheben.

Abstimmungsergebnis 4 : 0

Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag einstimmig an.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger. Beilage 12.1

13.
ÄNDERUNG FLÄCHENWIDMUNGSPLAN HERBST 2025

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Dieser bittet den anwesenden Gemeinderat John Subecz in gegenständlicher Causa zu berichten.

Amtsvortrag des Abteilungsleiters Ing. Amatus De Zordo 19.05.2026:

a) Widmungsantrag 43/25 für das Grundstück 429 in der KG Fasching von „Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland" in „Grünland - Lagerplatz" im Flächenausmaß von ca. 235 m²
b) Widmungsantrag 44a/25 für die Grundstücke 921/6, 921/1, 921/10, 921/7, 921/8, 923, 921/2 in der KG Klein St. Veit von „Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland" in „Bauland – Dorfgebiet" im Flächenausmaß von ca. 2.840 m²
c) Widmungsantrag 44b/25 für die Grundstücke 921/1, 920, 923 in der KG Klein St. Veit von „Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland" in „Grünland – Garten" im Flächenausmaß von ca. 2.460 m²
d) Widmungsantrag 45/25 für das Grundstück 269/2 in der KG Klein St. Veit von „Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland" in „Bauland – Dorfgebiet" im Flächenausmaß von ca. 800 m²
e) Widmungsantrag 46a/25 für das Grundstück 244/4 in der KG Klein St. Veit von „Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland" in „Bauland – Dorfgebiet" im Flächenausmaß von ca. 245 m²
f) Widmungsantrag 46b/25 für das Grundstück 244/4 in der KG Klein St. Veit von „Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland" in „Grünland – Garten " im Flächenausmaß von ca. 280 m²
g) Widmungsantrag 46c/25 für das Grundstück 244/5 in der KG Klein St. Veit von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand" in „Grünland – Garten" im Flächenausmaß von ca. 40 m²
h) Widmungsantrag 47/25 für das Grundstück 557/3 in der KG Klein St. Veit von „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland" in „Bauland – Dorfgebiet " im Flächenausmaß von ca. 800 m²

i) Widmungsantrag 48a/25 für das Grundstück 25/1 in der KG Gradisch von „Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Bauland – Dorfgebiet" im Flächenausmaß von ca. 800 m²

j) Widmungsantrag 48b/25 für das Grundstück 25/1 in der KG Gradisch von „Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Grünland – Garten " im Flächenausmaß von ca. 1.600 m²

k) Widmungsantrag 49a/25 für das Grundstück 584/3 (vorher 595) in der KG Glanhofen von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche" in „Bauland - Dorfgebiet" im Flächenausmaß von ca. 10 m²

l) Widmungsantrag 49b/25 für das Grundstück 584/3 (vorher 595) in der KG Glanhofen von „Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Bauland – Dorfgebiet" im Flächenausmaß von ca. 416 m²

m) Widmungsantrag 50/25 für das Grundstück 154/10 in der KG Rabensdorf von „Grünland - Garten" in „Bauland - Wohngebiet" im Flächenausmaß von ca. 580 m²

n) Widmungsantrag 51/25 für das Grundstück 149/1 in der KG Rabensdorf von „Grünland - Garten" in „Bauland - Wohngebiet" im Flächenausmaß von ca. 800 m²

o) Widmungsantrag 52/25 für das Grundstück 110/1 in der KG Rabensdorf von „Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Bauland - Dorfgebiet" im Flächenausmaß von ca. 800 m²

p) Widmungsantrag 53/25 für die Grundstücke 985, 984, 983, 986, 1005/1, 1098, 1002, 1001, 1097, 1000 und 1005/2 in der KG Waiern von „Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland" in „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes" im Flächenausmaß von ca. 11.885 m²

q) Widmungsantrag 55a/25 für das Grundstück 401/1 in der KG Tschwarzen von „Grünland - Erholungsfläche" in „Bauland - Wohngebiet" im Flächenausmaß von ca. 6.490 m²

r) Widmungsantrag 55b/25 für das Grundstück 401/1 in der KG Tschwarzen von „Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Bauland - Wohngebiet" im Flächenausmaß von ca. 1.108 m²

s) Widmungsantrag 56a/25 für das Grundstück 33/1 in der KG Waiern von „Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Bauland - Dorfgebiet" im Flächenausmaß von ca. 730 m²

t) Widmungsantrag 56b/25 für das Grundstück 33/1 in der KG Waiern von „Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Grünland – Garten " im Flächenausmaß von ca. 160 m²

Die erforderliche Vorprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Unterabteilung „Fachliche Raumordnung" ist am 10.04.2026 in der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten eingelangt und wurden die Umwidmungsanträge 43/25 bis 53/25 sowie 55a/25 bis 56b/25 in der Zeit vom 16.04.2026 bis zum 14.05.2026 kundgemacht.

Während der Kundmachungsfrist sind diverse Stellungnahmen eingelangt.

Die vorliegenden Umwidmungsanträge sollen beraten und darüber einzeln abgestimmt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind in der diesem Protokoll als integrierender Bestandteil angeführten Liste enthalten. Die während der Kundmachungsfrist eingelangten Einwendungen bzw. Stellungnahmen werden den Mitgliedern der Gremien vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bei der Beratung in Erwägung gezogen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Mitglieder des Kunst-, Kultur-, Hochbau-, Raumplanungs-, Grundstücks- und Ortsgestaltungsausschusses stellten im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat nachfolgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Widmungspunkte 43/25 bis 44b/25, 46a/25 bis 53/25 sowie 55a/25 bis 56b/25 entsprechend beiliegender Verordnung beschließen. Die zu den einzelnen Anträgen gefassten Beschlüsse des Ausschusses sowie das Abstimmungsverhältnis sind in der diesem Protokoll als integrierender Bestandteil angeführten Liste enthalten.

Die eingeforderten Bebauungsverpflichtungen, Wegherstellungsvereinbarungen und die damit zusammenhängenden Sicherstellungen sowie die geforderten raumordnungsfachlichen Gutachten sind vor der Beschlussfassung im Gemeinderat beizubringen.

Abstimmungsergebnis siehe Liste

Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag an. Die jeweiligen Abstimmungsverhältnisse zu den einzelnen Widmungspunkten sind der beiliegenden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und dieser Niederschrift bildenden Auflistung zu entnehmen.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt die Widmungen des Widmungsverfahrens 2025 entsprechend der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und dieser Niederschrift bildenden Auflistung und der daraus resultierenden Verordnung.

Der vorzitierten Auflistung sind die jeweiligen Abstimmungsverhältnisse zu den einzelnen Widmungspunkten zu entnehmen. Beilagen 13.1-13.2

14.
ANTRAG AUF LÖSCHUNGSBEWILLIGUNG DES WIEDERKAUFSRECHTES EZ 553, GB 72308 FELDKIRCHEN

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag der Sachbearbeiterin Katharina Köchl vom 27.04.2026:

Gemäß § 5 des zwischen der Stadtgemeinde Feldkirchen als Verkäuferin und dem Käufer abgeschlossenen Kaufvertrages vom 26.02.1959 wurde der Stadtgemeinde Feldkirchen ein Wiederkaufsrecht an der EZ 140, nunmehr EZ 553, KG, 72308 Feldkirchen eingeräumt.

Das Wiederkaufsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Käufer nicht innerhalb von drei Jahren ab Genehmigung dieses Vertrages durch die zuständigen Behörden einen Siedlungsbau fertiggestellt hat.

Mit Bescheid vom 02.05.1959 wurde ein Wohnhaus baubehördlich bewilligt und mit 12.12.1960 die Fertigstellung mittels Benützungsbewilligungsbescheid genehmigt. Dem fertiggestellten Wohnhaus wurde die amtliche Orientierungsnummer Schubertstraße 5, 9560 Feldkirchen vergeben.

Es kann folglich festgestellt werden, dass die Zielsetzungen des Grundstücksverkaufes erfüllt wurden und somit der Löschung des Wiederkaufsrechtes nichts entgegensteht.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Stadtrat stellte den einstimmigen selbstständigen Antrag gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat, die beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildende Löschungsbewilligung zu beschließen und in die Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechtes einzuwilligen.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger. Beilage 14.1

15.
ANTRAG AUF GRUNDKAUF VON DER STADTGEMEINDE IN DER KG 72308 FELDKIRCHEN, GST. NR. 154/4

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag des Sachbearbeiters Martin Reiner vom 02.06.2026:

Mit schriftlichem Ansuchen vom 31. Oktober 2025 haben die Eigentümer der EZ 633, KG Feldkirchen, den Ankauf einer Teilfläche der im Eigentum der Stadtgemeinde Feldkirchen stehenden Parzelle Nr. 154/4, KG 72308 Feldkirchen, beantragt. Das Grundstück ist als Bauland – Gewerbegebiet gewidmet und wird derzeit überwiegend als gebührenfreier Parkplatz genutzt. Die beantragte Kauffläche ist in der

Teilungsurkunde des Vermessungsbüros Raspotnig (Beilage 1, GZ 829/23) als Trennstück 1 ausgewiesen und umfasst eine Fläche von 172 m². Das Trennstück grenzt im Westen an die Liegenschaft der Antragsteller, war vormals eine Grünfläche, wird bereits durch diese genutzt und ist konsenskonform bebaut.

Die Angelegenheit wurde in der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2023 unter TOP 2 behandelt und positiv beschlossen. Der Kaufpreis wurde im Einvernehmen mit den Antragstellern mit € 65 pro m² festgelegt, woraus sich ein Gesamtkaufpreis von € 11.180 ergibt. Der Kaufvertrag (Beilage 2) wurde von Rechtsanwalt Dr. Primig auf Kosten der Antragsteller erstellt und von Amtswegen geprüft.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten stellte gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, den beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildenden und durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Primig erstellten Kaufvertrag über den Verkauf des Trennstücks 1 im Ausmaß von 172 m² entsprechend der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Raspotnig, GZ 829/23, zu beschließen und abzuschließen.

Sämtliche mit dem Verfahren verbundenen Kosten, einschließlich jener der Vertragserrichtung, Vermessung, grundbücherlichen Durchführung und allfälliger Nebengebühren, sind von den Antragstellern zu tragen.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger und StR. Andrea Pecile. Beilagen 15.1-15.2

16.
ANTRAG AUF GRUNDKAUF VON DER STADTGEMEINDE IN DER KG 72327 RABENSDORF, GST. NR. 786/1 - LEINIG

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag des Sachbearbeiters Martin Reiner vom 28.04.2026:

Mit mündlichem Ansuchen im Oktober 2024 ersuchten die Grundeigentümer des Grundstücks Nr. 786/6, KG 72327 Rabensdorf, die Stadtgemeinde Feldkirchen um den Ankauf einer Teilfläche des im Eigentum der Stadtgemeinde stehenden Grundstücks Nr. 786/1, KG 72327 Rabensdorf.

Das Grundstück Nr. 786/1 ist als öffentliches Gut (EZ 50000) gewidmet, als Verbindungsstraße kategorisiert und im Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche ausgewiesen. Nordöstlich des Grundstücks der Antragsteller

endet der bestehende Zufahrtsweg in einem Umkehrplatz. Im Jahr 2024 kam es in diesem Bereich zu einem Schaden an der Abwasserleitung, der durch den Wasserverband umgehend saniert wurde. Im Zuge dieser Arbeiten stellten die Antragsteller das Ansuchen an die Stadtgemeinde Feldkirchen, eine Teilfläche im südlichen Bereich des Umkehrplatzes zu erwerben.

Bei der beantragten Fläche handelt es sich um einen dreiecksförmigen Spitz, der für den Verkehr nicht befahrbar ist. Aus Sicht des Antragstellers wäre es eine sinnvolle Ergänzung zu seinem Grundstück.

Laut Teilungsplan von Dipl.-Ing. Raspotnig, GZ 1566/25 (Beilage 1), umfasst das beantragte Trennstück 1 eine Fläche von 48 m².

Stellungnahme der Straßenverwaltung:

- *Es besteht kein öffentliches Interesse am Erhalt des zur Veräußerung beantragten Trennstücks.*

- *Die beantragte Fläche wird für das Umkehren von Fahrzeugen nicht benötigt.*

Beurteilung:

Da die beantragte Teilfläche verkehrstechnisch nicht erforderlich ist und kein öffentliches Interesse am Erhalt besteht, steht einer grundsätzlichen Veräußerung aus fachlicher Sicht nichts entgegen. Die Umwidmung des öffentlichen Gutes wäre im Falle eines Verkaufs zu prüfen.

In der Sitzung des Straßenausschusses vom 5. Mai 2026 wurde unter Tagesordnungspunkt 12 („Leinig - Grundankauf vom öff. Gut - Stefan") der Verkauf der genannten Teilfläche bereits grundsätzlich beschlossen.

Der Kaufpreis wurde zwischenzeitlich mit den Antragstellern verhandelt und mit € 90,-/m² festgelegt. Das gegenständliche Trennstück 1 gemäß Vermessungsurkunde (Beilage 1) von Dipl.-Ing. Raspotnig mit der GZ.: 1566/25, weist eine Fläche von 48 m² auf.

Seitens der Straßenabteilung wurde eine Grundverkaufsvereinbarung (Beilage 2) aufgesetzt, welche bereits von Herrn Stefan Karl unterfertigt wurde. Der Kaufpreis für die zu veräußernde Fläche von 48 m² beträgt somit € 4.320,--

Die Durchführung der Vermessungsurkunde soll gemäß § 15 LiegTeilG abgewickelt werden. Sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der grundbücherlichen Durchführung, die Vermessungskosten sowie die Grunderwerbsteuer werden von den Antragstellern getragen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Feldkirchen i.K. stellte gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildende Grundverkaufsvereinbarung sowie die Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Raspotnig vom 27. November 2026 mit der GZ. 1566/25 zu beschließen und dem Verkauf des Trennstückes 1 im Ausmaß von 48 m², des Grundstücks Nr. 786/1, KG 72327 Rabensdorf, zuzustimmen. Die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten erklärt ihre Zustimmung zur Abschreibung des Trennstückes 1 vom Grundstück Nr. 786/1 und zur Zuschreibung dieses Trennstückes unter Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 786/6, KG 72327 Rabensdorf, zum Gutsbestand, EZ 454, GB 72327 Rabensdorf.
Das Trennstück 1 gemäß Vermessungsurkunde GZ 1566/25 wird gemäß § 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 als öffentlicher Weg aufgelassen.

Sämtliche mit dem Verfahren verbundenen Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger.

Beilagen 16.1-16.2

17.
WEGHERSTELLUNGSVEREINBARUNG IN DER KG 72310 GLANHOFEN, GST. NR. 526 - TRAMOITSCHIG

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag des Sachbearbeiters Martin Reiner vom 02.06.2026:

Die greentimes GmbH, vertreten durch den handelsrechtlichen Geschäftsführer mit Sitz in Buchscheiden, 9560 Feldkirchen, ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nr. 526 in der Katastralgemeinde 72310 Glanhofen. Der nordwestliche Teil dieses Grundstücks ist als Bauland-Dorfgebiet gewidmet. In diesem Bereich beabsichtigt die Eigentümerin die Bildung einer Bauparzelle sowie die Errichtung einer Zufahrt (östlich des neuen Grundstückes), in erster Instanz. In weiterer Folge ist geplant, das östlich vom neuen Gst. Nr. 526/2 ein Weggrundstück sowie südlich 2 weitere Grundstücke herauszuteilen. Die Erschließung soll künftig von Norden über den Tramoitschiger Weg, Grundstück Nr. 653, erfolgen.

Für die Herstellung der neuen Zufahrt wurde zwischen der Stadtgemeinde Feldkirchen und der greentimes GmbH eine Wegherstellungsvereinbarung (Beilage 1) abgeschlossen, in der die Errichtung des Weges auf Kosten des Antragstellers sowie die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen geregelt sind. Diese Vereinbarung bildet die Grundlage für den vorliegenden Beschluss.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten stellte gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildenden Wegherstellungsvereinbarung zu beschließen.
Sämtliche mit dem Verfahren verbundenen Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger. Beilage 17.1

18.
SELBSTSTÄNDIGER ANTRAG DER MITGLIEDER DER SPÖ-FRAKTION - PARKREGELUNG FÜR DIE MARKTBESCHICKER DES WOCHENMARKTES

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag des Sachbearbeiters Martin Reiner vom 28.04.2026:

Seitens der Mitglieder der SPÖ-Fraktion liegt ein selbständiger Antrag vom 13.04.2026 (Beilage 1) gemäß § 41 K-AGO vor. Mit diesem Antrag wird die Schaffung einer klaren und praxistauglichen Parkregelung für die Marktbeschicker des Wochenmarktes gefordert.

Begründung laut Antrag:

Der Wochenmarkt stellt einen wichtigen Bestandteil der Nahversorgung sowie der Belebung des Stadtzentrums dar. Für einen funktionierenden Marktbetrieb benötigen die Marktbeschicker kurze Wege und verlässliche Parkmöglichkeiten.

Die derzeitige Situation wird als unzureichend beschrieben. Eine klare und faire Parkregelung soll dazu beitragen, den Wochenmarkt nachhaltig zu stärken und die Attraktivität des Hauptplatzes zu sichern.

Im Antrag vorgesehene Maßnahmen:

- *Bereitstellung von Parkmöglichkeiten am Röttlparkplatz,*

- *Möglichkeit einer Genehmigung für das Parken am Hauptplatz, wenn dies betrieblich notwendig ist,*

- *zeitliche Anpassung der Parkregelung an die Marktzeiten,*

● *praktikable organisatorische Regelungen für den Ablauf des Marktbetriebes.*

Verwaltungsseitige Einschätzung:

Die Anliegen der Marktbeschicker sind nachvollziehbar und entsprechen dem Ziel, den Wochenmarkt als wichtigen Bestandteil des Stadtlebens zu stärken. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind grundsätzlich umsetzbar und bedürfen einer verwaltungsinternen Ausarbeitung sowie Abstimmung mit den betroffenen Fachbereichen (Straßenverwaltung, Marktverwaltung, Stadtmarketing).

Es erfolgt eine Diskussion über gegenständlichen Tagesordnungspunkt.

Der Straßen-, Öffentliche Beleuchtung-, Garten- und Parkanlagenausschuss lehnte den selbstständigen Antrag mehrstimmig mit 3 Pro-Stimmen : 4 Gegenstimmen ab und veranlasste die Weiterleitung an den Stadtrat und den Gemeinderat.

Der Stadtrat lehnte diesen selbstständigen Antrag ebenfalls einstimmig ab und veranlasste die Weiterleistung an den Gemeinderat.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag mehrstimmig mit 8 Pro-Stimmen (2. Vbgm. Christian Petautschnig, GR. MMag. Isabella Breiml, GR. Mag. Dr. Andreas Peterjan, GR. Mag. Sandra Preiml, BA MA, GR. John Subecz, Ers.GR. Kornelia Blasge, Ers.GR. Peter Londer und Ers.GR. John-Marco Subecz) : 21 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung (=Gegenstimme von GR. Anton Dabernig) ab. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Michel Kröndl, BA. Beilage 18.1

19.
SCHLIESSUNGSPROJEKT DEPONIE MÜLLNERN UND NACH-NUTZUNG PV-ANLAGE - FINANZIERUNG

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Dieser bittet den zuständigen Referenten 1. Vbgm. Siegfried Huber in gegenständlicher Causa zu berichten.

Amtsvortrag der Bereichsleiterin Waltraud Blaßnig vom 03.06.2026:

In der Verbandsratssitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Villach am 4. Mai 2026 wurde die Umsetzung für das Schließungsprojekt der Deponie Müllnern mit Nachnutzung PV-Anlage beschlossen.

Die geschätzte Gesamtinvestitionssumme für das Projekt beläuft sich laut aktueller Planer-Kostenschätzung auf EUR 4,5 Mio netto wobei die Verbandsgemeinden die

Finanzierung gemäß ihrem Anteil entweder durch Einmalzahlung (Variante 1) oder durch Darlehensfinanzierung über den Verband (Variante 2) abwickeln können. Diese Finanzierungsoptionen sind im Schreiben des Abfallwirtschaftsverbandes Villach vom 1. Juni 2026 ersichtlich (laut Beilage).

Gemäß Übersicht des Abfallwirtschaftsverbandes (Anlage a) beträgt der entfallende rechnerische Anteil für die Stadtgemeinde Feldkirchen € 303 971,25.

Da im Abfallwirtschaftshaushalt der Stadtgemeinde Feldkirchen derzeit eine Rücklage in Höhe von € 961 000,-- vorhanden ist, wird nach Rücksprache mit dem Abfallwirtschaftsreferenten Vbgm. Siegfried Huber und dem Finanzverwalter, Kräuter Stephan, die Meinung vertreten, den Kostenanteil in Höhe von € 303 971,25 als Einmalzahlung (einmaligen Investitionskostenzuschuss) an den Verband zu leisten.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Über Antrag des 1. Vbgm. Siegfried Huber stellte der Stadtrat den einstimmigen selbstständigen Antrag gem. § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat die Finanzierung des anteiligen Beitrages der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten an den Abfallwirtschaftsverband Villach für die Umsetzung des Schließungs-projektes Deponie Müllnern mit Nachnutzung PV-Anlage als einmaligen Investitionskostenzuschuss gemäß Variante 1 in der Höhe von € 303 971,25 zu beschließen.

Die finanzielle Bedeckung dafür ist im Abfallwirtschaftshaushalt 8520 durch Rücklagen gegeben.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Beilage 19.1

20.
ST. RUPRECHTER STRAßE – SANIERUNG NACH LEITUNGSBAU – AUFTRAGSVERGABE BAULEISTUNGEN

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Dieser bittet den zuständigen Referenten 2. Vbgm. Mag. Christian Petautschnig in gegenständlicher Causa zu berichten.

Amtsvortrag des Bereichsleiters Ing. Oskar Willegger vom 09.06.2026:

Im Rahmen der Projektumsetzung „Sanierung St. Ruprechter Straße" soll der gesamte Straßenzug (von der Beethovenstraße bis über die Brücke bei der B94 Ossiache Straße) saniert werden (Beilage 1 - Ausschreibungsplan, Proj. Nr. 24151 – vom Büro Kastner ZT-GmbH).

Der Ausbau beinhaltet lt. dem vorliegenden Projekt des Büros Kastner ZT-GmbH eine zweispurige Fahrbahn mit einem gänzlichen Fahrstreifen und einen Mehrzweckstreifen, sowie einen baulich getrennten Fußgängerstreifen. Bei die gesamte Fahrbahnbreite inkl. Fußgängerstreifen wird der Unterbau inkl. Asphaltdecke mit einer Gesamtstärke von 12 cm (8 cm AC 22 + 4 cm AC 16) mit Einbauten erneuert. Ebenfalls ist angedacht den Belag zumindest jenen der Fahrbahn auf der Brücke über die B94 Ossiacher Straße zu erneuern.

Vor Beginn der Arbeiten werden sämtliche Leitungsführungen beginnend von der Wasserleitung über die Fernwärmeleitung und Leitungsertüchtigungen im Nieder- und Mittelspannungsnetz der Kelag Netz umgesetzt.

Außerdem ist geplant, dass die komplette Entwässerung des Straßenzuges durch entsprechende Anlagen inkl. Geruchverschlüssen neu errichtet wird.

Die Durchführung der Arbeiten soll Mitte Juli 2026 beginnen und mit Ende Oktober 2026 abgeschlossen sein. Aufgrund der vorgelegenen Kostenschätzung vom Büro Kastner in der Höhe von ca. 450.825,78 wurden bereits in der Ausschreibung Reduzierungen insbesondere bei den Einbindetrichtern in die Straßenzüge des Musikerviertels eingearbeitet. Seitens der Straßenabteilung wird angeregt bei vorhanden sein von Restmitteln trotzdem die Erweiterungen der Sanierungsfläche zumindest in einem Straßenzug des Musikerviertels zu erweitern. Dabei ist der Finanzierungsplan des Investiven Einzelvorhaben: "Sanierung St. Ruprechter Straße" inkl. aller Neben- und Planungsleistungen genehmigt durch das Land Kärnten am 30.12.2025 einzuhalten. Die Gesamtinvestition darf die € 450.000,-- nicht überschreiten.

Seitens des Büros Kastner ZT-GmbH wurde ein Ausschreibungsverfahren (Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung) durchgeführt, wobei folgende Bieter eingeladen wurden:

- *Kostmann GesmbH*
- *Steiner-Bau GesmbH*
- *Swietelsky AG*
- *M&R Bau GmbH*
- *Kogelnig Bauunternehmung*
- *WWM Hoch- und Tiefbau GmbH*
- *DPB GmbH*

Aus dem Ausschreibungsverfahren, bei dem fünf Bieter ein Angebot gelegt haben, hat sich nachfolgende Bieterreihung ergeben (Beilage 2 – Preisspiegel Sanierung St. Ruprechter Straße):

- *Kostmann GesmbH brutto € 381.217,84*
- *Steiner-Bau GesmbH brutto € 414.428,29*
- *Swietelsky AG brutto € 429.823,20*
- *M&R Bau GmbH brutto € 453.114,71*
- *Kogelnig Bauunternehmung brutto € 479.347,93*

Mit dem zweitgereihten Bieter wurde durch das Büro Kastner telefonisch ein klärenden Bietergespräch geführt. Aufgrund des bereits eingerechneten Nachlasses von – 7 %, wird nur noch ein Skonto von – 3 % gewährt. Durch das Büro Kastner wurde bestätigt, dass durch die gewährte Skontohöhe keine Änderung in der Billigstbieterreihung erfolgt. Somit wurde nur noch mit dem Billigstbieter Fa. Kostmann GesmbH ein Bietergespräch geführt.

Im Zuge des Bietergespräches wurde von der Fa. Kostmann GesmbH zusätzlich ein 2% Skontobetrag (indirekter Nachlass) gewährt.

Als Vergabevorschlag des Büros Kastner ZT-GmbH wurde die Firma Kostmann GesmbH als Billigstbieter genannt. (Beilage 3 - Angebotsnummer 2026.06.05_06)

Die Vergabekosten liegen somit inkl. Nachlässen und Skonto bei brutto € 373.593,48.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Feldkirchen i.K. stellte gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die Arbeiten (Sanierung St. Ruprechter Straße nach Leitungsbau) entsprechend des Vergabevorschlags des Büros Kastner ZT-GmbH vom 09.06.2026 an die Firma Kostmann GesmbH, Sitz in Burgstall 44, 9433 St. Andrä, zu vergeben und deren Angebot vom 05.06.2026, Angebotsnummer 2026.06.05_06, mit einer Auftragssumme von € 373.593,47 brutto (Abzüglich Nachlass) anzunehmen. Im Zuge der Ausführung ist der Kostenrahmen gemäß Finanzierungsplan des Landes Kärnten Zahl 03-FE2-GE-147993/2025-2 vom 30.12.2025 für die gesamten Leistungen in der Höhe von € 450.000,-- einzuhalten. Damit sind geringfügige Erweiterungen in den Kreuzungsbereichen in Richtung der Musikerstraßen zu realisieren.

Die budgetäre Bedeckung ist auf dem Haushaltskonto 5/612380/0020 „Sanierung St. Ruprechter Straße" gegeben.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Beilagen 20.1-20.3

21.
BERICHT ÜBER DIE KONTROLLAUSSCHUSSSITZUNG VOM 18.05.2026

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Dieser ersucht den Kontrollausschuss-Obmann GR. Günther Stranig, in gegenständlicher Angelegenheit zu berichten. Dieser bringt den anwesenden Mitgliedern des Stadtrates die Niederschrift der Sitzung des Kontrollausschusses vom 18.05.2026 zur Kenntnis. **Beilage 21.1**

Es erfolgt eine kurze Wortmeldung zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt.

Der Stadtrat nahm den gegenständlichen Bericht des Kontrollausschusses vom 18.05.2026 einstimmig zustimmend zur Kenntnis und veranlasste die Weiterleitung an den Gemeinderat.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat nimmt den gegenständlichen Bericht des Kontrollausschusses vom 18.05.2026 einstimmig zustimmend zur Kenntnis
Beilage 21.1

22.
1. NACHTRAGSVORANSCHLAG

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Dieser bittet den Finanzverwalter in gegenständlicher Causa zu berichten.

Amtsvortrag des Finanzverwalters Mag. Stephan Kräuter vom 28.05.2026:

Gemäß § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht. Die Erstellung eines 1. Nachtragsvoranschlag wurde erforderlich, da in unterschiedlichen Bereichen Abweichungen zum Voranschlag aufgetreten sind.
Der ursprüngliche Voranschlag 2026 der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten wurde im Gemeinderat am 11.12.2025 beschlossen. Zwischenzeitlich haben sich wieder einige größere Änderungen ergeben, so sind beispielsweise Nachzahlungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen, Nachzahlungen im Bereich der Transferzahlungen, Beanstandungen auf Grund der TÜV Überprüfungen eingearbeitet worden. Des Weiteren wurden die Personalkosten und einige Budgetansätze an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.
Im Wesentlichen wurde trotzdem versucht besonderes Augenmerk auf die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu legen. Auf Grund der Fülle an unvorhersehbaren Maßnahmen war es bei weitem nicht möglich, einen ausgeglichenen Nachtragsvoranschlag im Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag zu erstellen.
Zunächst ein kurzer Blick auf die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben:
Die budgetäre Situation der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten hat sich im Vergleich zur Budgeterstellung im Herbst 2025 eher verschlechtert. Dies merkt man insbesondere daran, dass sich die österreichische Wirtschaft auf Grund der neuen geopolitischen Lage wiederum unter Druck kommt. So entwickeln sich die Ertragsanteile nicht im gewünschten Ausmaß.

Diesbezüglich werden nun die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben etwas näher unter die Lupe genommen:

Einnahmen: *Die wichtigste Einnahmequelle der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten – nämlich die Ertragsanteile – wurden für 2026 mit rund € 17,6 Millionen budgetiert und auch in dieser Größenordnung belassen. Nach derzeitigem Stand wäre es aber nicht seriös zu sagen, ob die prognostizierten € 17,6 Millionen auch tatsächlich erreicht werden können, da wie sich bereits erwähnt die Ertragsanteile eher schleppend entwickeln und stark von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig sind.*

Im 1. Nachtragsvoranschlag konnten Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 156.500,00 für infrastrukturelle Maßnahmen budgetiert werden.

Bei den gemeindeeigenen Abgaben wurden im 1. Nachtragsvoranschlag keine Anhebungen vorgenommen.
Rückerstattungen für Jubiläumsgelder bzw. Abfertigungen konnten in der Höhe von € 147.000,00 eingebaut werden.

Bei den Transferzahlungen gab es im Bereich der Sozialhilfe laut Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung ein Guthaben in der Höhe von € 135.500,00. Außerdem wurde in diesem Bereich die Einnahme von € 19.800,00 aus dem Kärntner Zuschlagsabgabegesetz budgetiert.

Für Kinderbetreuungseinrichtungen wurden rund € 160.000,00 an die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten zurücküberwiesen.

Für das Projekt „klimafite" Schule wurden € 44.000,00 an Förderung budgetiert.

Anpassungen gab es auch einnahmenseitig bei den investiven Einzelvorhaben da Förderungen teilweise erst heuer geflossen sind bzw. wurden auch die geplanten Entnahmen aus den Zahlungsmittelreserven abgebildet.

Ausgaben: *Bei den Transferzahlungen an das Land wurden im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 rund € 255.000,00 nachbudgetiert. So mussten € 24.100,00 für Kinderbetreuungseinrichtungen, im Bereich der Sozialhilfe € 223.900,00, für die Schulerhaltungsbeiträge Berufsschulen € 4.500,00 und € 3.400,00 für den Betriebsabgang der Krankenanstalten zusätzlich budgetiert werden.*

Im Bereich der Personalkosten mussten rund 80.000,00 nachbudgetiert werden.

Für diverse Instandhaltungen sind im 1. Nachtragsvoranschlag rund € 233.400,00 vorgesehen. Dabei entfällt die größte Position von € 130.000,00 auf die Sporthalle Feldkirchen. Hier ist der gesamte Hallenboden zu erneuern, welcher auf Grund einer TÜV- Überprüfung beanstandet wurde. Weitere notwendige Instandsetzungsarbeiten sind ebenfalls auf Grund der TÜV-Überprüfung notwendig.

Im Bereich der Kinderbetreuung mussten rund € 200.000,00 vorgesehen werden, da es Nachverrechnungen aus der Abgangsdeckung gab.

Im Schutzwasserbau wurden € 30.000,00 an Interessentenbeiträgen für beschlossenen Projekte zusätzlich budgetiert.

Im Bereich der Gemeindestraßen mussten rund 40.000,00 für diverse Leistungen nachbudgetiert werden.

Projekte: *Es mussten im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 die investiven Einzelvorhaben insofern angepasst werden, als das einige Förderungen erst heuer eingetroffen sind.*

Zudem wurden die geplanten Entnahmen aus der Zahlungsmittelreserve bei den einzelnen Projekten dementsprechend veranschlagt.

Zusammenfassend ist es auf Grund der genannten Herausforderungen ausgabenseitig und der tristen Einnahmensituation daher eine logische Schlussfolgerung, dass es nicht möglich war, einen ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag zu erstellen. Dies bedeutet, dass die finanziellen Probleme zunehmen werden.

Der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag im Überblick:

ERGEBNISNACHTRAGSVORANSCHLAG			
Erträge	EUR	→	1.578.400
Aufwendungen	EUR	→	1.870.000
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	EUR	→	0
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	EUR	→	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	**EUR**	→	**-291.600**

FINANZIERUNGSNACHTRAGSVORANSCHLAG			
Einzahlungen	EUR	→	1.368.100
Auszahlungen	EUR	→	1.506.500
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	**EUR**	→	**-138.400**

Erläuterungen zum Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

Der Finanzierungsnachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten weist ein Minus in der Höhe von € 138.400,00 aus. Wie in der nachfolgenden Tabelle

ersichtlich, ergibt sich, nach Berücksichtigung der Gebührenhaushalte schlussendlich ein bereinigtes Ergebnis im Finanzierungsnachtragsvoranschlag, von -€ 142.300,00.

Der Ergebnisnachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten befindet sich mit € 291.600,00 im Minus. Wobei hier wiederum die Gebührenhaushalte herauszurechnen sind, sodass sich das tatsächliche Minus im Ergebnisnachtragsvoranschlag auf € 266.500,00 verringern würde.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gesamtergebnisse des Voranschlages inklusive des 1. Nachtragsvoranschlages 2026. Hier ist auch ersichtlich, dass sich das Gesamtminus im Ergebnisvoranschlag von -€ 3.135.300,00 auf -€ 3.426.900,00 erhöht hat. Das Minus im Finanzierungsvoranschlag von -€ 2.645.700,00 ist auf -€ 2.784.100,00 gestiegen. Durch die oben bereits erwähnten Herausrechnungen ergibt sich für 2026, inklusive des 1. Nachtragsvoranschlages, ein vorläufiges Minus im Finanzierungsvoranschlag von -€ 2.571.800,00, welches im Vergleich zum Voranschlag 2026 somit leicht gestiegen ist.

Wie sich die zuvor genannten Werte ergeben zeigt die nachfolgende Tabelle:

Ergebnisvoranschlag					Finanzierungsvoranschlag			
	VA 2026	1. NVA 2026	Gesamt		VA 2026	1. NVA 2026	Gesamt
Erträge	40.810.500	1.578.400	42.388.900	Einzahlungen	40.437.600	1.368.100	41.805.700
Aufwendungen	43.945.800	1.870.000	45.815.800	Auszahlungen	43.083.300	1.506.500	44.589.800
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	0	0				
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0	0	0				
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	**-3.135.300**	**-291.600**	**-3.426.900**	**Geldfluss a. d. voranschlagsw. Gebarung**	**-2.645.700**	**-138.400**	**-2.784.100**

Gebührenhaushalt bzw. kostendeckende Ansätze	Ergebnisvoranschlag				Finanzierugnsvoranschlag			
		VA 2026	1. NVA 2026	Gesamt		VA 2026	1. NVA 2026	Gesamt
Wirtschaftshof 820000	Erträge	2.548.600	45.700	2.594.300	Einzahlungen	2.558.800	45.700	2.604.500
	Aufwendungen	2.387.500	1.000	2.388.500	Auszahlungen	2.558.800	1.000	2.559.800
	Saldo 0	**161.100**	**44.700**	**205.800**	**Saldo 5**	**0**	**44.700**	**44.700**
Betriebe der Wasserversorgung 850000, 850920, 850950	Erträge	2.972.800	14.700	2.987.500	Einzahlungen	2.912.300	14.700	2.927.000
	Aufwendungen	2.822.600	64.500	2.887.100	Auszahlungen	2.912.300	64.500	2.976.800
	Saldo 0	**150.200**	**-49.800**	**100.400**	**Saldo 5**	**0**	**-49.800**	**-49.800**
Betriebe der Abwasserbeseitigung 851000	Erträge	2.362.600	0	2.362.600	Einzahlungen	2.362.600	0	2.362.600
	Aufwendungen	2.362.600	0	2.362.600	Auszahlungen	2.362.600	0	2.362.600
	Saldo 0	**0**	**0**	**0**	**Saldo 5**	**0**	**0**	**0**
Betriebe der Abwasserbeseitigung (Oberflächenentwässerung St. Martin) 851100	Erträge	18.800	0	18.800	Einzahlungen	20.000	0	20.000
	Aufwendungen	32.200	0	32.200	Auszahlungen	23.500	0	23.500
	Saldo 0	**-13.400**	**0**	**-13.400**	**Saldo 5**	**-3.500**	**0**	**-3.500**
Betriebe der Abfallwirtschaft 852000	Erträge	1.419.900	9.200	1.429.100	Einzahlungen	1.419.900	9.200	1.429.100
	Aufwendungen	1.389.000	29.200	1.418.200	Auszahlungen	1.632.600	200	1.632.800
	Saldo 0	**30.900**	**-20.000**	**10.900**	**Saldo 5**	**-212.700**	**9.000**	**-203.700**
Betriebe der Wohngebäude 853000	Erträge	700	0	700	Einzahlungen	700	0	700
	Aufwendungen	3.500	0	3.500	Auszahlungen	700	0	700
	Saldo 0	**-2.800**	**0**	**-2.800**	**Saldo 5**	**0**	**0**	**0**
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag nach Bereinigung um die Gebührenhaushalte		**-3.461.300**	**-266.500**	**-3.727.800**		**-2.429.500**	**-142.300**	**-2.571.800**

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass sich die hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft für das Jahr 2026 mit € 1.719.400,00 im Minus befindet. Dies ist gegenüber dem Voranschlag eine Verschlechterung von € 72.600,00. Hinzu kommt, dass € 288.300,00 an ungedeckten Investitionen den Voranschlag zusätzlich belasten.

21002 Feldkirchen in Kärnten		VA 2026	Hoheitliche Gemeinde - Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)								
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamt-haushalt	850	851	852	853	854	858	859	820
ÖHH Erträge	21	35.359.200	42.388.900	2.987.500	2.381.400	1.660.100	700	0	0	0	2.584.300
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	735.700	1.080.500	345.500	1.300	0	0	0	0	0	2.500
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- ÖHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	750.200	961.200	0	0	251.000	0	0	0	0	0
+ ÖHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0) Annuitätenersatz des K-BBF (Konto 3013)	3331 (VC 0) Konto 3013	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ÖHH Erträge - bereinigt		**33.895.300**	**40.347.200**	**2.642.000**	**2.380.100**	**1.409.100**	**700**	**0**	**0**	**0**	**2.582.000**
ÖHH Aufwendungen	22	38.881.200	45.815.800	2.887.100	2.394.800	1.649.200	3.500	0	0	0	2.388.500
- Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	97.900	107.700	8.700	0	1.100	0	0	0	0	28.900
- Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	2.251.500	3.483.100	1.200.200	8.700	19.300	3.400	0	0	0	43.800
- Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	250.000	250.000	0	0	0	0	0	0	0	0
- ÖHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	44.000	44.000	0	0	0	0	0	0	0	0
- ÖHH Aufwendungen ohne Projektbezug (VC 0) EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmen (Konto 7999)	2225 (VC 0) Konto 7999	651.200	882.200	0	0	231.000	0	0	0	0	0
- ÖHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	343 (VC 0)	89.200	105.200	0	16.000	0	0	0	0	0	0
+ ÖHH Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	SU 86	97.300	1.108.700	1.010.800	0	0	600	0	0	0	0
ÖHH Aufwendungen - bereinigt		**35.614.700**	**42.072.300**	**2.689.000**	**2.370.100**	**1.397.800**	**700**	**0**	**0**	**0**	**2.315.800**
ÖHH - Saldo 0 bereinigt hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft	SA0 ber.	**-1.719.400**	**-1.725.100**	**-47.000**	**10.000**	**11.300**	**0**	**0**	**0**	**0**	**276.200**

Zusätzliche Informationen zum VA	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamt-haushalt	850	851	852	853	854	858	859	820
ÖHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0) für Schuldendienst oder operative Stärkung (ohne Kto 3013)	333 (VC 0)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ÖHH Ausz. - Investitionen ohne Projektbezug (VC 0) = Qualitätsmangel! (sollte Null sein!)	341 (VC 0)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Investitionen - Fehlbetrag im VA											
+ ÖHH Einz. mit operativem Projektbezug	31 (VC 2)	44.000	44.000	0	0	0	0	0	0	0	0
+ ÖHH Einz. mit investivem Projektbezug	33 (VC 2)	12.800	85.300	70.000	2.500	0	0	0	0	0	0
+ ÖHH Einz. mit finanzierendem Projektbezug	35 (VC 2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ ÖHH Erträge mit Projektbezug EM Zuführung operativ -> investiv (Konto-Gruppe 899)	2116 (VC 2) KG 899	0	231.000	0	0	231.000	0	0	0	0	0
- ÖHH Ausz. mit operativem Projektbezug	32 (VC 2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- ÖHH Ausz. mit investivem Projektbezug	34 (VC 2)	345.100	841.900	261.800	0	255.000	0	0	0	0	125.000
- ÖHH Ausz. mit finanzierendem Projektbezug	36 (VC 2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- ÖHH Aufwand mit Projektbezug EM Rückführung investiv -> operativ (Konto-Gruppe 799)	2225 (VC 2) KG 799	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Sonstige Investitionen im VA		**-288.300**	**-481.600**	**-191.800**	**2.500**	**-4.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-125.000**

Erläuterungen zum Liquiditätsmanagement:

Zum Liquiditätsmanagement der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten ist festzuhalten, dass gemäß § 37 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG ein Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 5 Millionen beschlossen wurde. Per Stichtag am 13.05.2026 betrug der Stand der Girokonten rund € 1,6 Millionen und ist dies ein Rückgang von rund € 900.000,00 im Vergleich zum 31.12.2025. Anhand dieser Darstellung kann man erkennen, dass sich die Lage momentan verschärft. Es ist auf Grund der momentanen Prognosen zur Wirtschaftsentwicklung davon auszugehen, dass die Ertragsanteile sowie die Kommunalsteuer stagnieren, werden und sich dadurch die Situation bis zum Jahresende nicht verbessern wird. Vor diesem Hintergrund ist es ein realistisches Szenario, dass im Laufe des restlichen Haushaltsjahres 2026 der Kontokorrentrahmen ausgenützt werden muss und somit das Girokonto einen negativen Saldo ausweisen wird.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es im Haushaltsjahr 2026 nicht geplant ist, ein Darlehen aufzunehmen. Der Darlehensstand per 31.12.2025 beträgt rund € 11,2 Millionen, wobei 2026 Tilgungszahlungen in Höhe von € 1.096.500,00 und Zinszahlungen von € 264.000,00 vorgesehen sind, sodass sich der Darlehensstand auf rund € 10,14 Millionen reduzieren wird.

Abschließend sei noch erwähnt, dass die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten per 18.05.2026 rund € 5,2 Millionen im Erste Responsible Bond Mündel Fonds veranlagt hat. Dabei ist jedoch zu beachten, dass von den € 5,2 Millionen rund € 480.000,00 auf den Bereich der Abfallwirtschaft entfallen.

Mittelfristige Finanzplanung:

Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2030 wurde lediglich im Bereich der investiven Einzelvorhaben einer kleinen Anpassung unterzogen. Trotzdem zeigen die vorliegenden Ergebnisse der mittelfristigen Finanzplanung eine sehr kritische Situation hinsichtlich des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages, wie es in der nachfolgenden Tabelle klar zu erkennen ist:

Mittelfristiger Finanzierungsvoranschlag										
	2026		2027		2028		2029		2030	
Einzahlungen	€	41.805.700	€	40.707.600	€	41.171.200	€	41.835.900	€	42.549.100
Auszahlungen	€	44.589.800	€	43.128.900	€	43.643.700	€	44.272.400	€	45.033.800
Geldfluss aus der voranschlags-wirksamen Gebarung	**-€**	**2.784.100**	**-€**	**2.421.300**	**-€**	**2.472.500**	**-€**	**2.436.500**	**-€**	**2.484.700**

Mittelfristiger Ergebnisvoranschlag										
	2026		2027		2028		2029		2030	
Erträge	€	42.388.900	€	41.166.100	€	42.052.800	€	42.762.200	€	43.307.400
Aufwendungen	€	45.815.800	€	45.209.500	€	45.706.100	€	46.431.800	€	46.953.100
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	-	€	-	€	-			€	-
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€	-	€	-	€	-	€	-	€	-
Nettoergebnis nach Haushalts-rücklagen	**-€**	**3.426.900**	**-€**	**4.043.400**	**-€**	**3.653.300**	**-€**	**3.669.600**	**-€**	**3.645.700**

Erläuterung der wichtigsten Eckpunkte der mittelfristigen Finanzplanung:

● *In der mittelfristigen Finanzplanung wurden die Ertragsanteile gemäß der Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 17.10.2025 für das Jahr 2027 um 4,1 %, für das Jahr 2028 um 3,9 %, für das Jahr 2029 um 3,2 % und für 2030 um 3,1 % erhöht. Die Bedarfszuweisungsmittel wurden jeweils in der Höhe von € 750.000,00 veranschlagt.*

● *Im Bereich der Personalkosten wurde die Steigerung von 2 %, für 2027 bis 2030 eingearbeitet. Die Pensionsfondsbeiträge für die Gemeindebedienstete und für die Bürgermeister wurden gemäß Mitteilung des Gemeindeservicezentrums entsprechend für 2026 bis 2030 erfasst.*

● *Die übrigen Transferzahlungen, welche an das Land abgeführt werden müssen, wurden entsprechend der mittelfristig bekanntgegebenen Zahlen bis 2029 berücksichtigt. Für 2030 wurden die Transferzahlung entsprechend der Entwicklung fortgeschrieben.*

● *Die Aufwendungen für Brennstoffe, Energie, Miet- und Pachtaufwand, Versicherungen, Treibstoffe, Postdienste und Reinigungsmittel wurden jeweils zwischen ein und drei Prozent erhöht.*

● *Die Darlehenstilgungen wurden entsprechend der Tilgungspläne berechnet und dementsprechend berücksichtigt. Bei den variabel verzinsten Darlehen wurde mittelfristig mit einem Zinsanstieg von einem Prozent kalkuliert.*

● *Zudem muss festgestellt werden, dass für die Jahre 2027 bis 2030 bis dato keinerlei investive Einzelvorhaben eingearbeitet sind. Lediglich im Jahr 2026 wird der Ankauf der Tanklöschfahrzeuge für die Freiwillige Feuerwehr Feldkirchen und Glanhofen abgeschlossen und die Sanierung der St. Ruprecher Straße vorgenommen.*

● *Es ist zudem festzuhalten, dass in der mittelfristigen Finanzplanung kaum Mittel für Investitionen, die dringend notwendig werden enthalten sind und somit der Investitionsstau noch weiter anwächst. Es wurden in der mittelfristigen Finanzplanung lediglich die investiven Einzelvorhaben an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.*

Begutachtung des Voranschlagsentwurfes durch die Aufsichtsbehörde:

Der Voranschlagsentwurf wurde am 27.05.2026 vom Amt der Kärntner Landesregierung begutachtet. Die Feststellungen zum vorgelegten Voranschlagsentwurf erfolgen mit gesondertem Schreiben. Es wurde jedoch von der Revision angemerkt, dass sich auf Grund des vorliegenden Nachtragsvoranschlagsentwurfes das Ergebnis um rund € 72.000,00 verschlechtert.

Es erfolgt eine Diskussion über gegenständlichen Tagesordnungspunkt.

Der Personal-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs-, Markt-, Wirtschaftshof- und Finanzausschuss stellte im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Gemeinderat beschließt die dieser Niederschrift als integrierenden Bestandteil beiliegende 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026 samt Anlagen und Beilagen, gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (K-GHG).
Der 1. Nachtragsvoranschlag 2026 sieht im Ergebnisnachtragsvoranschlag ein Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen von -€ 291.600,00 vor und im Finanzierungsnachtragsvoranschlag beträgt der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung -€ 138.400,00."

Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag einstimmig an.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt mehrstimmig mit 30 Pro-Stimmen : 1 Stimmenthaltung (=Gegenstimme von GR. Michael Kröndl, BA) diesen Antrag. Beilagen 22.1-22.5

23.
CARRYMEHOME: ÄNDERUNG FFG-FÖRDERUNGSVERTRAG AUF KOORDINATIONSVEREINBARUNG

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Dieser bittet die zuständige Referentin StR. Andrea Pecile in gegenständlicher Causa zu berichten.

<u>Amtsvortrag der Sachbearbeiterin Martina Tscherne vom 06.05.2026:</u>

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde hat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2023 den Förderungsvertrag für das Projekt „CarryMeHome" beschlossen. Das Projekt wurde in weiterer Folge gemeinsam mit den beteiligten Projektpartnern gestartet.

Mit E-Mail vom 1. April 2026 übermittelte Frau DI Katharina Halper, BSc, Regionale & internationale Energieprojekte, die finale Koordinationsvereinbarung zum Projekt „CarryMeHome" mit dem Ersuchen um Unterzeichnung und Retournierung des entsprechenden Unterschriftenblattes.

Daraufhin wurde von Martina Tscherne hinterfragt, weshalb die Koordinationsvereinbarung mit Projektbeginn 1. Oktober 2023 erst zu diesem Zeitpunkt zur Unterzeichnung vorgelegt wird, obwohl der Förderungsvertrag bereits beschlossen und unterzeichnet worden war.

Mit Stellungnahme vom 20. April 2026 führte Frau DI Katharina Halper hierzu aus, dass der Förderungsvertrag bereits zu Projektbeginn von sämtlichen Projektpartnern unterzeichnet worden sei und die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse vorgelegen hätten. Seitens der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) sei jedoch zusätzlich ein gesonderter Vertrag zwischen den Projektpartnern gefordert worden, welcher – vergleichbar mit einem Konsortialvertrag – insbesondere rechtliche Aspekte wie Entwicklungsfragen, Haftungsregelungen und die Zusammenarbeit der Projektpartner regelt.

Im Zuge der Vertragserstellung sei es den beteiligten Städten, insbesondere aufgrund der Größe der beteiligten Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, wesentlich gewesen, solidarische Haftungen oder zu enge rechtliche Bindungen ausdrücklich auszuschließen. Aus diesem Grund sei bewusst die Bezeichnung „Koordinationsvereinbarung" anstelle eines klassischen Konsortialvertrages gewählt worden.

Weiters wurde ausgeführt, dass die Ausarbeitung der Vereinbarung aufgrund mehrerer Überarbeitungsschleifen mit den Projektpartnern, der Größe des Konsortiums, der Forschungsaktivitäten innerhalb des Projektes sowie notwendiger rechtlicher Abstimmungen – insbesondere betreffend die Stadt Weiz – einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen habe. Zu Projektbeginn hätten zudem keine geeigneten Referenzbeispiele für eine derartige Vereinbarung vorgelegen; diese seien mittlerweile vorhanden gewesen und in die nun vorliegende Fassung eingeflossen.

Zusätzlich habe sich das interne Unterschriftsverfahren auf Seiten der Projektkoordination aufgrund erforderlicher Ausschussbeschlüsse verzögert, weshalb die finale Koordinationsvereinbarung erst mit 1. April 2026 an sämtliche Projektpartner übermittelt worden sei.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Stadtrat stellte den einstimmigen selbstständigen Antrag gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat, die beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildende Kooperationsvereinbarung betreffend das Projekt „CarryMeHome" zu beschließen und abzuschließen.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Mag. Dr. Andreas Peterjan und GR. MMag. Isabella Breiml. Beilage 23.1

S E L B S T Ä N D I G E A N T R Ä G E

Sodann werden **zwei** selbstständige Anträge gestellt und vom Vorsitzenden verlesen und folgendem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen: **Beilage SA1-SA2**

Lfd. Nr.	Antragsteller	Kurzbezeichnung	Ausschuss
1	StR. Mag. Christoph Gräfling (GFE) und GR. MMag. Isabella Breiml (SPÖ)	Live-Übertragung öffentlicher Gemeinderatssitzungen der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten	**Stadtrat**
2	StR. Mag. Christoph Gräfling (GFE) und GR. MMag. Isabella Breiml (SPÖ)	Zweckbindung der 380-kV-Entschädigungszahlungen	**Stadtrat**

D R I N G L I C H K E I T S A N T R Ä G E

Die Mitglieder der Liste „Die Freiheitlichen in Feldkirchen – Team Helmut Kraßnig (FPÖ)" – StR. Helmut Kraßnig, GR. Birgit Schurian, GR. Günther Stranig und Ers.GR. Franz Glatz übergeben im Rahmen der Gemeinderatsitzung einen schriftlich formulierten Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO an den Bürgermeister. Dieser verliest den gegenständlichen Antrag. **Beilage DA1**

Über die Frage der Dringlichkeit ist vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind und nach Zuweisung der selbstständigen Anträge zu verhandeln und abzustimmen.

Zur Annahme der Dringlichkeit ist die Zustimmung von mindestens **zwei Drittel** (21) an beschlussfähigen Anwesenden erforderlich.

Sodann lässt der Vorsitzende über die Frage der Dinglichkeit verhandeln und abstimmen und wird diese mit 15 Pro-Stimmen (Bgm. Martin Treffner, StR. Andrea Pecile, GR. Brigitte Bock, GR. Anton Dabernig, GR. Alexandra Warmuth, BA, GR. Erich Meislitzer, GR. Karl-Heinz Rauter, GR. Mag. Brigitte Truppe-Bürger, GR. Claudia Rauter, Ers.GR. Alexander Maurer, Ers.GR. Siegfried Köchl, StR. Helmut Kraßnig, GR. Birgit Schurian, GR. Günther Stranig und Ers.GR. Franz Glatz) : 12 Gegenstimmen (2. Vbgm. Christian Petautschnig, GR. MMAg. Isabella Breiml, GR. Mag. Dr. Andreas Peterjan, GR. Mag. Sandra Preiml, BA MA, GR. John Subecz, Ers.GR. Kornelia Blasge, Ers.GR. Peter Londer, Ers.GR. John-Marco Subecz, StR. Christoph Gräfling, GR. Anneliese Mark, GR. Mag. Angelika Senitza und GR. Angelika Ebner) <u>nicht zuerkannt</u>.

Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit des 1. Vbgm. Siegfried Huber, GR. Simon Niederbichler, BA, GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger und GR. Michael Kröndl, BA.

Der Vorsitzende weist sodann den Antrag gemäß § 42 Abs. 3 K-AGO dem **Stadtrat** zu. Beilage DA1

SCHLUSS DER SITZUNG*:*

Der <u>Vorsitzende</u> bedankt sich bei den Anwesenden für die rege Mitarbeit und schließt, nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates um 20:31 Uhr.

Die Schriftführerin: Der Bürgermeister:

Zwei Mitglieder
des Gemeinderates:
(GR. John Subecz & Ers.GR. Alexander Maurer)

Der 1. Vizebürgermeister: